

# AMTSBLATT LANDKREIS LEIPZIG



EINE REGION MIT ZUKUNFT ...

2827

## 20 Jahre - Sachsen feierte

Wie in vielen Orten des Landes wurde auch in der Landeshauptstadt der Tag der Deutschen Einheit und zugleich der 20. Geburtstag des Freistaates Sachsen am 3. Oktober 2010 gefeiert.

In bunter Vielfalt präsentierten sich alle Landkreise auf der Bürgermeile in Dresden.

Unser Landkreis reiste mit einer kleinen Bilderausstellung vom Fotografen Gerhard Weber aus der Wendezeit, einem museumspädagogischen Projekt des Stadtmuseums Borna, einem Pulverwagen aus der Völkerschlacht, der Töpferin Cordula Müller aus Kohren-Sahlis, dem Leipzig-Boot und Informationsmaterial auf den Dresdner Schlossplatz. Dort erfuhren wir viel positive Resonanz.

Das war nur möglich durch die großartige Unterstützung, die wir im Vorfeld durch unsere Kommunen, Sponsoren und viele fleißigen Helfer erhielten.

Dafür sagen wir Ihnen ein herzliches Dankeschön.

*Ihre Landkreisverwaltung*



Weitere Impressionen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de).

### Informationen aus dem Landkreis

- Ansprache Festkonzert  
Lesen Sie mehr **auf Seite 3.**
- Einladung zur 13. Muldentaler Produktschau  
Lesen Sie mehr **auf Seite 5.**
- Aktionswoche um den 25.11.2010 zum Thema „Nein zu Gewalt an Frauen“  
Lesen Sie mehr **auf Seite 7.**

### Informationen der Ämter

- Schließtage im Betrieb für Grund-sicherung und Arbeitsförderung in Grimma und Wurzen  
Lesen Sie mehr **auf Seite 8.**
- Aktualität des Personalausweises bei der Zulassung von Fahrzeugen  
Lesen Sie mehr **auf Seite 10.**
- Informationsveranstaltung für Existenzgründer  
Lesen Sie mehr **auf Seite 11.**

### Öffentlichen Bekanntmachungen

- Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landkreises Leipzig für den Doppelhaushalt 2011/2012

Lesen Sie mehr **ab Seite 13.**

**Stellenausschreibungen**

## Inhalt

**Informationen aus dem Landkreis**  
Seite 3

**Informationen der Ämter**  
Seite 8

**Öffentliche Bekanntmachungen**  
Seite 13

## Nächste Ausgabe:

**27. November 2010**

## Redaktionsschluss:

**18. November 2010**

## Anzeigenberatung

**Otfried Kahl**  
**Funk: 01 71/2 16 95 88**  
**Fax: 0 34 31/71 95 79**

## Impressum

**Herausgeber**  
Landkreis Leipzig,  
vertreten durch den Landrat  
Stauffenbergstraße 4,  
04552 Borna  
www.landkreisleipzig.de

**Redaktion**  
Brigitte Laux  
Tel.: 0 34 33/2 41 -10 10  
Fax: 0 34 33/2 41 -10 29  
Brigitte.laux@lk-l.de  
Titelfoto: Karsten Jockisch  
**Auflage**  
137.395 Exemplare  
in die Haushalte  
des Landkreises

**Anzeigen, Gesamtherstellung und Vertrieb:**  
Verlag + Druck  
Linus Wittich KG,  
An den Steinenden 10,  
04916 Herzberg (Elster)  
Tel.: 0 35 35/4 89 -0  
Fax: 0 35 35/4 89 -1 15  
Fax: 0 35 35/4 89 -1 55  
(Redaktion)

**AKTUELLES auf der Homepage [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de)**

### Unter Presse:

- Schlemmereien im Land des Roten Porphyrs
- Ehrenamtspreis 2010 - Preisträgerinnen und Preisträger gesucht

## Telefonnummern Landratsamt Leipzig

### Landrat und Beigeordnete/Büro Landrat

**Landrat** (Sekretariat) 0 34 33/2 41 10 01

1. Beigeordneter (Sekretariat) 0 34 33/2 41 10 03

2. Beigeordneter (Sekretariat) 0 34 33/2 41 10 05

3. Beigeordneter (Sekretariat) 0 34 33/2 41 10 07

Pressestelle 0 34 33/2 41 10 10

**Büro Kreistag** 0 34 33/2 41 10 14/-10 15

**Stabsstelle Controlling** 0 34 33/2 41 10 18

**Rechtsamt** 0 34 33/2 41 10 31

### Amt für Wirtschaftsförderung und

**Kreisentwicklung** 0 34 33/2 41 10 51

**Rechnungsprüfungsamt** 0 34 33/2 41 10 71

**Kommunalamt** 0 34 33/2 41 10 81

**Haupt- und Personalamt** 0 34 33/2 41 11 01

**Finanzverwaltung** 0 34 33/2 41 12 01

**Straßen- und Hochbauamt** 0 34 33/2 41 13 01

**Straßenverkehrsamt**

(Sekretariat) 0 34 33/2 41 20 01

SG Führerscheinstelle

Borna 0 34 33/2 41 20 50

SG Führerscheinstelle

Grimma 0 34 37/9 84 20 51

SG Kfz-Zulassung Borna 0 34 33/2 41 20 05

SG Kfz-Zulassung

Grimma 0 34 37/9 84 20 16

**Ordnungsamt** 0 34 37/9 84 17 01

SG Asylrecht 0 34 33/2 41-18 20

SG Ausländer- und

Staatsangehörigkeitswesen

0 34 33/2 41-18 10

**Bauaufsichtsamt** 0 34 37/9 84 16 01

**Umweltamt** 0 34 37/9 84 19 01

**Vermessungsamt**

(Sekretariat) 0 34 33/7 77 14 01

Geschäftsstelle

Gutachterausschuss

SG Landwirtschaft 0 34 33/7 77 14 78

0 34 33/7 77 14 78

## Öffnungszeiten des Landratsamtes

Tag	Sprechzeit
<b>Montag</b>	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 18:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 16:00 Uhr
<b>Freitag</b>	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

**Die zentrale Einwahlnummer lautet: 0 34 33/2 41 -0 bzw. 0 34 37/9 84 -0**

## Öffnungszeiten des Betriebes für Grundsicherung und Arbeitsförderung in Grimma und Wurzen

<b>Dienstag</b>	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
<b>Freitag</b>	09:00 - 12:00 Uhr

### Amt für Ländliche

**Entwicklung** 0 34 25/8 56 5- 15 00

**Sozialamt** (Sekretariat) 0 34 33/2 41 21 01

SG Sozialhilfe 0 34 33/2 41 21 03

SG Soziale Leistungen 0 34 37/9 84 21 48

SG Wohngeld 0 34 33/2 41 21 18

SG Schwerbehinderten-

ausweise 0 34 33/2 41 21 27

SG Eltern- und

Erziehungsgeld/BAföG 0 34 37/9 84 22 60

**Jugendamt** (Sekretariat) 0 34 33/2 41 23 01

Wirtschaftliche

Jugendhilfe 0 34 37/9 84 22 10

SG Allgemeiner

Sozialdienst 0 34 33/2 41 23 10

SG Besondere

Soziale Dienste 0 34 33/2 41 23 30

SG Koordination und

Fachberatung 0 34 33/2 41 23 50

**Gesundheitsamt**

(Sekretariat) 0 34 37/9 84 24 01

Außenstelle Borna 0 34 33/2 41 24 60

Schwangerenberatung

Grimma 0 34 37/9 84 24 15

Schwangerenberatung

Borna 0 34 33/2 41 24 65

Tumorberatung Grimma 0 34 37/9 84 24 13

Tumorberatung Borna 0 34 33/2 41 24 66

Suchtberatungs- und

Behandlungsstelle 0 34 37/9 84 24 52;

-24 57

Suchtberatungs- und

Behandlungsstelle 0 34 33/2 41 24 73

Sozialpsychiatrischer

Dienst Grimma 0 34 37/9 84 24 56

Sozialpsychiatrischer

Dienst Borna 0 34 33/2 41 24 72

**Lebensmittelüber-**

**wachungs-**

**und Veterinäramt** 0 34 33/2 41 25 01

**Kultusamt** 0 34 33/2 41 35 01

**Kulturraum des Leipziger Raumes** 0 34 33/2 41 35 16

### Anmerkung

Für Zulassungs-, Führerscheinstelle, Kasse, Kultursekretariat  
übrige Ämter nach Vereinbarung

Für Zulassungs-, Führerscheinstelle, Kasse, Kultursekretariat  
übrige Ämter nach Vereinbarung

Ausnahme: Sozialamt

## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

den Tag der Deutschen Einheit verbinden wir mit Erinnerung, Dankbarkeit und Freude über die Ereignisse um 1989/90, aber auch mit dem Blick nach vorn auf das, was wir gemeinsam noch bewältigen müssen, wo wir unsere Verantwortung stärker wahrnehmen müssen, um die Chancen der Deutschen Einheit tatsächlich auch zu nutzen.

Von der jüngeren Generation erinnern sich an diese Zeit heute vielleicht gerade noch die 30-jährigen, und kaum die 25-jährigen. In der älteren Generation gibt es aber auch Menschen, die schon wieder vieles vergessen haben. Das ist durchaus verständlich, denn es ist nun einmal so, dass wir meist nur das Gute im Gedächtnis behalten. Denken Sie zurück an Ihre Schulzeit, die war doch im Großen und Ganzen ganz schön, obwohl man manchmal auch nichts zu Lachen hatte.

In der DDR war nicht alles schlecht, aber das System war schlecht und es war wirtschaftlich und politisch am Ende. Und wir dürfen nicht vergessen, dass es viele Menschen gab, die unter der deutschen Teilung gelitten haben, weil sie nicht ins politische System passten, weil sie im Beruf oder in der Schule in unsinniger Weise reglementiert wurden oder weil ihre Familien in Ost und West getrennt waren. Allein die Erfahrung der Trennung über viele Jahre hat die Biografien vieler Menschen geprägt und nicht zuletzt auch ihr politisches Denken. Und dann kam unsere friedliche Revolution, erst der Unmut über das marode System, dann die Sehnsucht nach einem wiedervereinigten Deutschland: „Wir sind ein Volk“ und dann tatsächlich das Wunder, an das kaum noch einer geglaubt hatte.

Die Meisten verbanden die Deutsche Einheit allerdings auch mit der Erwartung, dass jetzt alles besser werden würde. Bundeskanzler Helmut Kohl sprach von den „blühenden Landschaften, in denen wir künftig arbeiten und leben könnten“. Er meinte damit natürlich die Gesamtentwicklung. In verkürzter Form wurde dieses Zitat jedoch von den Medien und dann auch von vielen Menschen insbesondere auf den Strukturwandel in der Wirtschaft bezogen. Selbst wenn seine Aussage falsch gewesen wäre, sie hat dennoch etwas Positives bewirkt. Was wäre denn passiert, wenn man unentschlossen gehandelt hätte, mit vielen Wenn und Aber, kleinkariert und ohne die Euphorie der Massen - in diesem unglaublichen historischen und dynamischen Prozess?

Das politische Zeitfenster in die Deutsche Einheit war nur kurze Zeit geöffnet. Insofern hat Helmut Kohls Optimismus, seine Vision auf jedem Fall geholfen, den Einigungsprozess nicht nur national sondern vor allem international voranzubringen und zu entscheiden. Aber seine Aussage war doch gar nicht so falsch, aus heutiger Sicht mit dem Abstand von mittlerweile 20 Jahren. Erinnern wir uns: War unsere Umwelt in der DDR eigentlich noch in Ordnung? Die Wasserqualität der Mulde oder der Pleiße? Unser Trinkwasser, das für Babys schon gar nicht mehr geeignet war? Der „Gestank aus Böhlen/Espenhain“, hieß es! Die Abfallbeseitigung in den „Ausfüllen“? Oder die Mondlandschaft im südlichen Teil unseres Landkreises zwischen Markkleeberg und Borna?

Hatten wir das überhaupt noch so richtig wahrgenommen? Wir kannten es offenbar nicht anders. Fahren Sie heute ins Leipziger Neuseenland, dort entsteht tatsächlich wieder eine blühende Landschaft, dort können Sie sich Europas größte Landschaftsbaustelle ansehen, die ohne die Milliarden-Transfers aus dem Westen niemals möglich gewesen wäre. Oder sehen Sie sich heute unser Dörfer, die Städte und Gemeinden an, die Bausubstanz, die Infrastruktur, die Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen, Altenpflegeheime, Schulen oder Kirchen. Holen wir doch einmal die alten Fotos aus dem Schrank und vergleichen sie. Stellen Sie sich vor, Helmut Kohl hätte damals von den blühenden Gemeinden gesprochen, ich bin überzeugt, wir würden ihm heute Recht geben. Richtig ist aber auch, dass der Strukturwandel in der Wirtschaft noch im Gange ist, dass uns Arbeitsplätze fehlen, dass wir soziale Probleme lösen müssen, dass es auch Enttäuschte oder „Verlierer“ gibt. Und richtig ist auch, dass hier und da Fehler gemacht wurden und nicht alles optimal verlief. Deshalb haben wir heute noch besonderen Handlungsbedarf in diesen Bereichen. Doch warum sollten wir daran zweifeln, auch das zu schaffen?

Abgesehen davon, das Entscheidende, was wir mit der Deutschen Einheit erreicht haben, ist nicht der Wohlstand oder das Materielle. Das Entscheidende ist, dass wir heute eine ganz andere Grundlage für das Funktionieren unserer Gesellschaft haben, eine Gesellschaft, die nicht mehr durch eine innerdeutsche Grenze und eine Grenze mitten durch Europa geprägt ist, die sich nicht mehr einer militärischen Konfrontation ausgesetzt sieht und auch nicht einer permanenten Kriegsgefahr. Das sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger ist doch das Entscheidende, was wir erreicht haben.

Zugegeben, unsere demokratische Grundordnung, unser Rechtsstaat nervt uns manchmal etwas, weil die demokratischen Abstimmungsprozesse, Genehmigungsverfahren oft lange dauern, weil Beteiligte gefragt werden müssen, weil abgestimmt werden muss. Aber bis heute gibt es nichts Besseres auf dieser Welt, als die Demokratie. Wollen wir die wieder hergeben?

Unsere friedliche Revolution, die deutsche Wiedervereinigung war keine Wunsch-Dir-Was-Veranstaltung, sondern sie hat uns die Gestaltungsräume eröffnet und sie hat uns die Instrumentarien in die Hand gegeben, die wir heute in eigener Verantwortung nutzen müssen. Nicht mehr und nicht weniger.

Deshalb ist die Deutsche Einheit letztlich „nur“ eine Voraussetzung, wenn auch eine sehr wichtige. Der Text unserer Nationalhymne ist sogar noch weitergehender. Da geht es nicht nur um die „Einheit“, sondern um die „Einigkeit“ - das ist ein Unterschied und auch dessen sollten wir uns bewusst sein.

*Ihr Gerhard Gey  
Landrat*

## Einheitsklänge zum 20. Jahrestag der Deutschen Einheit



In diesem Jahr lud Landrat Dr. Gerhard Gey gemeinsam mit der Stadt Wurzen zum traditionellen Bürgerkonzert zum Tag der Deutschen Einheit ein. Im gut gefüllten Dom zu Wurzen lauschten die Besucher der Sächsischen Bläserphilharmonie unter Leitung von Prof. Thomas Clamor und ihrem Konzertprojekt „einheitsklaenge.de“.

## Vereinigung der Opfer des Stalinismus und Kreistag Wurzen Stiftung erinnern mit Gedenkveranstaltung im Schlosshof zu Wurzen

Gleich nach Ende des zweiten Weltkrieges begann eine beispiellose Verhaftungswelle unschuldiger Männer und Jugendlicher in Wurzen und Umgebung. Daran erinnerten die Bezirksgruppe Wurzen der Vereinigung der Opfer des Stalinismus und die Kreistag Wurzen Stiftung am 6. Oktober 2010 im Schlosshof zu Wurzen. Horst Radigk aus Watzschwitz begrüßte viele Kameraden und ihre Angehörigen zu dieser Veranstaltung.



Foto: Ritter und Röse  
Kameraden der Bezirksgruppe Wurzen und ihre Angehörigen

Darüber hinaus waren Hannelore Dietzschold, MdL, der Wurzener Bürgermeister Gerald Lehne sowie Fritz-Dieter Mittenzwei, Vorsitzender der CDU-Fraktion im Kreistag und Werner Seichter von der Stadtverwaltung Wurzen gekommen.

Dr. Jürgen Schmidt, Oberbürgermeister a. D. und Vorsitzender der Kreistag Wurzen Stiftung, erinnerte in seinem Grußwort an die Willkür der Verhaftungen und den Zwang in der DDR-Diktatur, darüber schweigen zu müssen. Er bedankte sich ganz besonders bei den Kameraden der Bezirksgruppe für ihre jahrelange Informationsarbeit mit Jugendlichen und in den Schulen, um diese Erscheinungen von Diktatur und Unterdrückung nie in Vergessenheit geraten zu lassen. Auch im Jahr 2011 sollen mit Schulklassen Gedenkstätten wie Waldheim, Mühlberg oder andere besucht werden.

Joachim Liebmann aus Großzscheпа hielt anlässlich der Gedenkfeier zur Erinnerung an den Beginn der Verhaftungen unschuldiger Bürger im Raum Wurzen vor 65 Jahren durch deutsche Kommunisten und die sowjetische Geheimpolizei 1945 folgende bewegende Ansprache:

Liebe Gäste, liebe Kameraden und Angehörige, die Vereinigung der Opfer des Stalinismus, Bezirksgruppe Wurzen, betrachtet es als ihre Pflicht, an dieser Stelle all derer zu gedenken, die hier verhaftet und gelitten haben. Wir danken ihnen für ihre heutige Teilnahme und Verbundenheit.

Vor 65 Jahren wurde das deutsche Volk von seiner Diktatur befreit und der barbarische Zweite Weltkrieg beendet. Fast die gesamte Welt freute sich auf ein Leben in Frieden und wollte sich mit aller Kraft beim Aufbau beteiligen. Leider nahm aber für uns die Geschichte eine andere Entwicklung. Dieser Ort hier im Schloss Wurzen wurde eine zentrale Stelle der sowjetischen Geheimpolizei NKWD für die Gebiete Wurzen und Grimma. Wiederum wurden Menschen verhaftet. Keine andere Stadt in der Größenordnung wie Wurzen und seine Umgebung, hier betraf es besonders die Orte Falkenhain und Großzscheпа, waren so stark geprägt von Denunzierungen durch die neuen Machthaber. Schon im Mai 1945 erfolgte die erste Verhaftungswelle. Viele Menschen wurden abgeholt und verschleppt - sie kamen von hier aus zumeist über Bautzen ins Lager Tost/Oberschlesien. Eine grausamste Behandlung führte dazu, dass in diesem Lager zwei Drittel Todesopfer von insgesamt 4.500 Insassen zu beklagen waren. Man schreckte auch nicht von Verhaftungen eines Teiles derjenigen ab, die maßgeblich an der lebensgefährlichen Übergabe der Stadt Wurzen an die Amerikaner beteiligt waren. Es sei stellvertretend nur an den damaligen Oberbürgermeister

Dr. Graebert erinnert.

Im September 1945 begann eine zweite, noch größere Verhaftungswelle auf persönlichen Befehl Stalins. Diesmal konzentrierte man sich vorwiegend auf Jugendliche. Unter uns waren Kameraden, von denen schon im Mai der Vater abgeholt worden war. Wenn man so will, es war eine Sippenhaft. Unsere Bedingungen hier in diesem Gebäude waren genauso grausam wie im Mai, nur noch umfangreicher. Im Mai 1945 kapitulierte das Hitler-Reich, in welchem wir Kinder groß geworden und erzogen worden waren. Wie beschämend war es damals zu hören, dass hunderttausende von Menschen von 1933 bis 1945 verfolgt und eingesperrt wurden.

Es vergingen jedoch nur Stunden und die stalinistische Gesellschaftsordnung prägte auch unser Land. Erneut waren Verhaftungen an der Tagesordnung. Wir waren damals fünfzehn, sechzehn oder wenige Jahre älter und hatten alle, das wissen wir, nichts Menschenunwürdiges getan. Und trotzdem schlug man uns, um Geständnisse darüber zu erpressen, dass wir der Partisanenbewegung „Werwolf“ angehört haben sollten.

Die in diesem Gebäude, vor dem wir stehen, relativ kleinen Zellen waren überbelegt und die hygienischen Bedingungen katastrophal. Wir waren von der Außenwelt abgeschottet und täglich gab es neue Verhöre unter unmenschlichen Zuständen. Die Verhöre begannen grundsätzlich in den Abendstunden. Man wurde dazu aus dem ersten Schlaf gerissen. Was der Einzelne unterschrieben hat, wusste er nicht, da der Text in Russisch abgefasst war. Ganz Starke haben trotz der Schläge nicht unterschrieben, es half aber trotzdem nichts. So wurden die Meisten einen Monat lang täglich drangsaliert.



Foto: Ritter und Röse  
Kamerad Horst Radigk und Dr. Jürgen Schmidt legen einen Kranz an der Gedenktafel für die Verhafteten nieder.

In einem Viehtransporter ging es dann ab in das Lager Mühlberg/Elbe. Ein ehemaliges Kriegsgefangenenlager wurde für neue Gräueltaten genutzt. Insgesamt ca. 22.000 Personen durchliefen diese Lager, 6.766 starben in Folge von Hunger, Krankheit und Kälte. Über die Zustände in diesem Lager zu berichten, überstiege die menschlichen Vorstellungen. In seinem Buch „Von Wurzen über Mühlberg nach Sibirien“ hat Erhart Kretzschmer ein bleibendes Erinnern dokumentiert. Es sind einige weitere Bücher darüber geschrieben worden. Manchem würde es gut tun, heute mal da hinein zu schauen. Aus dem Lager Mühlberg kamen in Februar 1947 zuerst 821 und später 4.579 Inhaftierte zur Zwangsarbeit in sibirische Kohlegruben. Sie kamen erst 1950 oder 1952 in ihre Heimat zurück. Das Lager Mühlberg wurde 1948 aufgelöst. Ein Teil der Insassen kam ins Lager Buchenwald und wurden erst 1950 entlassen. Auf Befehl Stalins sollten 27.500 Inhaftierte in die Sowjetunion zur Zwangsarbeit deportiert werden. Wenn es nur 4.579 aus Mühlberg waren, können sie sich vorstellen, wie der körperliche Zustand der Menschen war. Nicht anders als die uns bekannten Bilder aus dem KZ Buchenwald. Manches ist unterdessen bekannt. Wir sind aber der Meinung, dass es notwendig ist, die Geschichte wahrheitsgemäß aufzuarbeiten. Ein Volk, das nicht zu seiner Vergangenheit steht, und das umfassend, hat keine Zukunft. Wir sind die letzten Zeitzeugen dieser Vorgänge.

Wir hegen keine Hassgefühle, kämpfen aber gegen das Vergessen. Es darf keine Opfer zweiter Klasse geben. Insbesondere die Gedenkarbeit mit der Jugend sollte verbessert werden. Zum Stichwort Zwangsarbeit fällt mir aus den letzten Tagen gerade ein, dass der Bundespräsident eine Stiftung für ausländische Zwangsarbeiter gründen will. Warum

werden die deutschen Zwangsarbeiter ausgegrenzt? Oder war das menschenunwürdige Schuft in sibirischen Kohlegruben keine Zwangsarbeit? Ich glaube nicht, falsch mit meiner Meinung zu liegen, in dem ich behaupte, dass Konrad Adenauer der einzige Deutsche war, der sich voll und ganz mit seiner Person für unsere Rückführung eingesetzt hat. Ihm sollten wir ein großes Dankeschön sagen. Unser Schwur, in den Lagern abgegeben: Nie wieder Krieg, nie wieder ein Gewehr in die Hand zu nehmen, konnte leider aus den unterschiedlichsten Gründen nicht verwirklicht werden. In unserer Bezirksgruppe sind auch drei Kameraden, die später in der DDR inhaftiert wurden und auch unschuldig in den bekannten Haftanstalten grausam gelitten haben. Sie haben die gleichen Ziele wie wir und es besteht ein ehrliches und kameradschaftliches Verhältnis unter uns.

Wir alle wollen, dass die Vorkommnisse nach dem Zweiten Weltkrieg und auch die Stasivergangenheit der DDR richtig in unserer Gesellschaft aufgearbeitet werden. Zum 65. Jahrestag des Beginns unserer Verhaftungen sehen wir es als unsere Pflicht an, zu mahnen. An dieser Stelle gedenken wir aller Menschen, die gelitten haben und gestorben sind. Wir mahnen und ehren unsere Kameraden, die verschleppt wurden und physisch zu Grunde gingen. Wir gedenken derer, die von hier aus in die vielen Lager transportiert und dort irgendwo verscharrt wurden. Wir gedenken der toten Kameraden in Tost/Oberschlesien, Mühlberg/Elbe, Buchenwald, Hohenschönhausen, Bautzen, Ketschendorf, Jamlitz/Lieberose, Werneuchen/Weesow, Sachsenhausen, Torgau, Fünfeichen; Waldheim und in den Gulag-Lagern der ehemaligen Sowjetunion. In Mühlberg steht ein Stein mit der Inschrift: „Und von der Freiheit soll uns keiner sprechen, der nicht gefangen war.“

Gegen das Vergessen  
Für uns zur Erinnerung  
Der Nachwelt zur Mahnung  
Möge sich das Erlebte niemals wiederholen.

Jürgen Schmidt  
Vorsitzender der Kreistag Wurzten Stiftung

## Einladung zur 13. Muldentaler Produktschau

Liebe Bürgerinnen und Bürger, vom 5. bis 7. November 2010 dreht sich im Prima Einkaufs-Park - PEP - in Grimma wieder alles um die Vermarktung einheimischer Produkte. Unter dem Motto „Qualität von hier“ folgt die gemeinsame traditionelle Marketingaktivität des Landkreises Leipzig und dem PEP Grimma dem Trend der Konsumenten zu regionalen Produkten. Besonders die klein- und mittelständischen Unternehmen nutzen die Schau als Plattform für das produzierende Gewerbe.

Auf beiden Etagen des PEP werden Waren nicht nur aus der Region um Leipzig sondern aus ganz Sachsen und den neuen Bundesländern angeboten. Der Verbraucher kann sich direkt beim Hersteller informieren, woher das Produkt kommt und wie es verarbeitet wird, das stärkt das Vertrauen der Kunden. Die Produktpalette reicht von Lebensmitteln über Zierkerzen, Töpferwaren, Porträts, Erzgebirgskunst und Glas-schleiferei bis hin zur Kosmetik, Textilien und Superkleber.

Bewegung bringt Schwung, dazu finden Sie auch abwechslungsreiche Angebote im Landkreis Leipzig, ob Wildwasserrafting, Tauchen, Klettern, Wandern zu Fuß, hoch zu Ross, per Kutsche oder Rad, für Jeden ist etwas dabei. Schauen Sie mal in der oberen Etage im PEP an den Ständen des Tourismusverbandes „Sächsisches Burgen- und Heide-land“, des Fremdenverkehrsverbandes Kohrener Land und des Tourismusvereins „Colditzer Muldenland“ e. V. vorbei. Hier finden Sie so manches Wissenswerte über den Landkreis Leipzig und das Umland. Außerdem präsentiert die Arbeitsgemeinschaft Fotografie des Kunst- und Fotovereins Grimma e.V. ausgewählte Exponate den Besuchern. Das PEP Grimma bietet seinen Besuchern an den drei Tagen nicht nur eine angenehme Atmosphäre zum Verweilen. Für gute Laune sorgt zusätzlich die Folkloregruppe Vergissmeinnicht mit Handwerks- und

Volksliedern. Eine kundenorientierte Moderation mit untermalender musikalischer Begleitung rundet die Schau ab und soll die Besucher anregen an den drei Tagen > zu schauen > zu kosten und > zu kaufen.

Öffnungszeiten:

Freitag	10 Uhr - 20 Uhr
Sonnabend	9 Uhr - 18 Uhr
Sonntag	13 Uhr - 18 Uhr

Ich laden Sie recht herzlich ein bei der Muldentaler Produktschau dabei zu sein.

Ihr Dr. Gerhard Gey  
Landrat des Landkreises Leipzig



Archivfoto Muldentaler Produktschau 2009

## Kreisräte besuchten den Partnerlandkreis am Bodensee

Zwölf Kreisräte weilten gemeinsam mit Landrat Dr. Gerhard Gey und dem Beigeordneten Wolfgang Klinger vom 17. bis 19.09.2010 im Bodenseekreis. Die Gruppe folgte damit einer Einladung des dortigen Landrates Lothar Wölfe. Die freundschaftlichen Kontakte zum Bodenseekreis bestehen bereits seit 1990, damals noch mit dem Kreis Grimma. In einer Gesprächsrunde verdeutlichte Landrat Dr. Gey:

„Für uns war die Hilfe Anfang der 90er aus dem Bodenseekreis sehr wertvoll und auch heute, nachdem sich in 20 Jahren natürlich einiges weiterentwickelt hat, schätzen wir den Austausch mit den Kollegen.“



Bei einem Blick aus dem Fenster des Konferenzraumes im Landratsamt auf den Bodensee tauschten sich die Kommunalpolitiker zu aktuellen Eckdaten, Entwicklungen und Projekten aus.

## Übergabe des Feuerwehrtechnischen Zentrums am Standort Borna

Nach zweijähriger Um- und Ausbauezeit übergab Landrat Dr. Gey am Freitag, dem 22. 10. 2010 offiziell den Standort Borna seiner Bestimmung. Seit 2005 wurden hier in drei Bauabschnitten rund 2,3 Euro investiert, davon über 1,5 Mio. Euro an Fördermitteln.



Über 200 Gäste und Besucher versammelten sich zur Übergabe und dem anschließenden Tag der offenen Tür. Aufmerksam und hautnah folgten sie der Vorführung der Brandübungsanlage, in der verschiedene Brandarten simuliert werden können. Großes Interesse erregte auch die Atemschutzübungsanlage, ein Hindernisparcours, den die Feuerwehrkameraden in voller Montur mit Atemschutzgerät in Dunkelheit und Nebel bewältigen müssen.

Diese Belastungsprobe haben die Atemschutzgeräteträger alle zwölf Monate zu durchlaufen. Vor allem die jüngere Generation zeigte sich beeindruckt vom neuen Einsatzleitwagen 2 und seinen technischen Möglichkeiten. So gab es viele Fragen an die Mitarbeiter des FTZ, die diese gerne und kompetent beantworteten.

Eher stille Arbeit verrichten die ehrenamtlichen Notfallseelsorger. Das Team in Trägerschaft der Diakonie Leipziger Land informierte über ihren Einsatz in Krisensituationen. Die 25 Ehrenamtlichen standen 2009 in 80 Fällen Opfern, Angehörigen oder auch Einsatz- und Rettungskräften in schwierigen und belastenden Situationen zur Seite.

Eine besondere Übungsanlage zur Brandbekämpfung hatte die Jugendfeuerwehr Regis-Breitingen für den Nachwuchs aufgebaut. Mit Spritzen konnten schon die Kleinsten einen Miniaturbrand löschen. Dem Eifer tat es keinen Abbruch, dass sowohl die Miniaturstadt als auch die Flammen aus Holz gefertigt waren. Zum Einsatz führen die jungen Brandbekämpfer stielecht auf kleinen „Feuerwehr“-Boby cars. Bereits in voller Montur war der THW-Nachwuchs Felix ausgestattet und auch einsatzbereit.



Regen Zuspruch erfuhr das Zelt des Versorgungstrupps des DKR Leipziger Land e. V. Bei schmackhafter Erbsensuppe setzten die Gäste ihre Gespräche fort und ließen den Nachmittag unter Klängen des Bläserchesters der Feuerwehr Frohburg ausklingen

## Belantis lud -Katastrophenschutz-Helfer ein

Als besonderes Dankeschön für den Einsatz im Katastrophenschutz lud der Vergnügungspark Belantis 31 Helfer des Landkreises mit Begleitung zu einem Besuch ein.



Fam. Ziegenbalg beim erlebnisreichen Sonntagsausflug



Die Gutscheine wurden zum Helfertag im September überreicht und inzwischen schon rege eingelöst. Auch Dirk Ziegenbalg mit Sohn Erik und Lebensgefährtin Katrin Helbig nutzten die Gelegenheit für einen schönen und erholsamen Familiensonntag. Mutter und Sohn sind schiffahrtbegeistert, je höher die Meerswogen desto besser.

Da Erik einen Segelschein besitzt, ließ er es sich nicht nehmen, ein fliegendes Schiff zu steuern und erwarb im Spiel noch seine Urkunde als „Smutje“.

Der Landkreis Leipzig bedankt sich auch im Namen der Helfer recht Herzlich bei BELANTIS-Chef Nikolaus Job und seinem Team für die Einladung.

regional informiert

Heimat- und Bürgerzeitungen –  
hier steckt Ihre Heimat drin.

VERLAG  
**W**  
WITICH  
www.witich.de

## Die Gleichstellungsbeauftragte informiert

Folgende Veranstaltungen werden zum Welttag des Mannes am 03.11.2010 angeboten:

### „Die Rolle des Mannes heute“ - Vortrag in der Heimvolkshochschule in Kohren-Sahlis

Der Mann als Ernährer und Oberhaupt der Familie ist schon lange Vergangenheit! Auch die Rolle des Mannes als Vater hat sich entscheidend gewandelt, sodass sich sowohl die Unternehmen als auch die Politik auf die neue Rolle innerhalb der Familie einstellen müssen. Immer mehr Männer nutzen die Möglichkeit, Erziehungsurlaub zu beantragen und damit verstärkt Verantwortung in der Familie zu übernehmen. Auch die Einführung des Elterngeldes hat das neue Selbstverständnis des Mannes salonfähig gemacht.

Am **03.11.2010, ab 16:30 Uhr** wird Hartmut Günther (Reisesekretär in der Männerarbeit der evangelischen Landeskirche Sachsens) dazu referieren. Er widmet sich den Hauptrollen, die von den Männern gelebt und gefordert werden und diskutiert Besonderheiten des ländlichen bzw. landwirtschaftlichen Lebens.

### „Jungen suchen nach Identität und entdecken Männlichkeit“ - Vortrag im Jugendtreff Bennewitz

Jungen werden oft als lebhaft und anstrengend beschrieben. Der Vortrag soll einen Blick hinter die Fassade werfen. Denn Jungen brauchen Anerkennung in ihrem Junge-Sein und einen positiven Bezug zum eigenen Geschlecht. Doch das Bild von Männlichkeit befindet sich im Wandel und Jungen begegnen traditionellen und modernen Formen. Neben Helden- und Ritterbildern benötigen Jungen identitätsstiftende Begegnungen mit Männern und deren realen Lebenserfahrungen. Sie suchen nach Männer und Frauen, die sie auf ihren Weg sensibel, Grenzen setzend und wohlwollend begleiten.

Am **03.11.2010, ab 19 Uhr** wird der Referent Peter Wild (Bildungsreferent der LAG Jungen- und Männerarbeit Sachsen e. V.) diesen Vortrag für Eltern und Pädagogen halten, die sich mit Jungen und deren Bedürfnissen auseinandersetzen möchten.

## Aktionswoche um den 25.11.2010 zum Thema „Nein zu Gewalt an Frauen“



- |  |  |
|--|--|
| <b>18.11.2010</b><br>10 - 18 Uhr                     | <b>PEP Grimma</b><br>Informationsstand mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten gegen häusliche Gewalt<br>Ausstellung „Himmel versprochen. Hölle erlebt.“  |
| <b>22.11.2010</b><br>11:45 Uhr                       | <b>Kulturhaus Böhlen</b><br>Fahnenaktion mit der Wegweiser Trommelgruppe zum Fachtag „GEFÜHLT-BERATEN-BESPROCHEN-GEHANDELT“ des Netzwerkes Kinderschutz und Ansprache von Frau Prof. Dr. Kosack (Terre des Femmes) |
| <b>23.11.2010</b><br>09 - 12 Uhr oder<br>14 - 18 Uhr | <b>Frauenbegegnungszentrum Markkleeberg</b><br>FACHTAG „HINSCHUAUEN-HANDLN-HELFEN“: in dem Workshop wird aufgezeigt, wie Zivilcourage selbstsicher und rechtssicher erfolgen kann (Frau Lubetzki)                  |
| <b>25.11.2010</b><br>11:55 Uhr                       | <b>Landratsamt Borna</b><br>Fahnenaktion mit Frau Weigelt (Gleichstellungsbeauftragte) und Herrn Dr. Gey (Landrat)   |
| <b>19./20.11.2010</b>                                | WenDo Kurs   |
| <b>25.11.2010</b><br>13 Uhr                          | <b>Rathaus Markkleeberg</b><br>Jetzt schlägt's 13! Fahnenaktion mit Frau Baldauf (Gleichstellungsbeauftragte) und Ansprache von Frau Dr. Steer (Terre des Femmes)  |
| 14 Uhr   | Kurzfilm „Abseits“   |
| 15 Uhr   | Kurzfilm „Kennst Du das auch?“   |
| 16 Uhr   | Kinofilm „Bandits“   |
| <b>26.11.2010</b><br>11 Uhr                          | <b>Rathaus Kohren-Sahlis</b><br>Fahnenaktion und Ansprache von Terre des Femmes  |
| <b>ab 20.11.2010</b>                                 | <b>Wurzeln</b>   |
| <b>20.11.2010</b><br>16 Uhr                          | Ausstellungseröffnung „Männer und Frauen in der Werbung“ im Ringelnatzhaus   |
| 20 Uhr   | Theateraufführung „Kassandra“ (nach Christa Wolf) im Kultur- und Bürgerzentrum D5  |
| <b>23.11.2010</b><br>19 Uhr                          | Fahnenaktion mit Kerzen, Fackel und Trommel vor dem Ringelnatzhaus   |
| 19:30 Uhr  | Vortrag „Häusliche Gewalt - Wie Frauen und Männer es schaffen, sich aus dem Gewaltkreislauf zu lösen“ (Frau Engelmann)   |
| <b>25.11.2010</b><br>18 Uhr                          | Film „Öffne meine Augen im Schweizergarten“  |

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de)  
(siehe Landratsamt -> Beauftragte -> Gleichstellungsbeauftragte)

Ines Weigelt  
Gleichstellungsbeauftragte Landkreis Leipzig

## Arbeitsgemeinschaft und BGA informieren

### Arbeitsmarktbericht SGB II für September 2010

Der Landkreis Leipzig betreut seine langzeitarbeitslosen Bürgerinnen und Bürger nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (sog. Hartz IV) gegenwärtig in zwei Institutionen, der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Leipziger Land und dem Betrieb für Grundsicherung und Arbeitsförderung (BGA) im Muldental.

Für September 2010 sind folgende ausgewählte Daten zum SGB II zu vermelden: Im Zuständigkeitsbereich des **BGA** sank die Zahl der Arbeitslosen wider. Mit insgesamt 4.781 Personen waren es 91 weniger als im Vormonat und sogar 635 Frauen und Männer weniger als im September 2009 (5.416). Auch die Anzahl der vom BGA unterstützten Bedarfsgemeinschaften (BG) ging im Monatsverlauf um 126 BG auf nunmehr 7.215 zurück, liegt damit um 285 niedriger als die im September 2009 registrierten 7.500 BG. Somit waren im Berichtsmonat 9.906 erwerbsfähige Hilfebedürftige auf Grundsicherungsleistungen durch den BGA angewiesen. Das entspricht einem Rückgang von 179 zum Vormonat (10.085) und von 548 zum September des Vorjahres.

Im Zuständigkeitsbereich der **Arbeitsgemeinschaft** ist die Zahl der Arbeitslosen ebenfalls gesunken. Mit insgesamt 5.758 Personen waren es 88 weniger als im Vormonat und 410 Frauen und Männer weniger als im September 2009 (6.168). Auch die Anzahl der von der ARGE unterstützten BG sank im Monatsverlauf um 98 auf nunmehr 9.015 BG. Somit waren im Berichtsmonat 12.279 erwerbsfähige Personen auf Grundsicherungsleistungen angewiesen. Das entspricht einem Rückgang von 200 zum Vormonat (12.479).

Der Betrieb für Grundsicherung und Arbeitsförderung (BGA) in Grimma und Wurzen bleibt in der Zeit **vom 08.11. bis zum 20.11.2010** wegen notwendiger Softwareumstellungsarbeiten **geschlossen**. Für dringende Fälle wird ein Notbetrieb gewährleistet.

## Die Abfallwirtschaft Landkreis Leipzig informiert Betrifft Altkreis Muldental - Ortsteil Fremdiswalde

### Tausch von Papierbehältern

Seit Anfang 2010 erfolgt die einheitliche Entsorgung der Papiertonnen durch die KELL-Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH im gesamten Landkreis Leipzig. Mit der Übernahme der vorhandenen Papierbehälter existieren nun zwei unterschiedliche Behälterarten im Landkreis, welche mit unterschiedlicher Erfassungslogistik bzw. teurerer Kombitechnik entleert werden. Dieses Behältersystem soll mittelfristig auf ein kostengünstigeres, einheitliches Erfassungssystem umgestellt werden. Aus diesem Grund werden am **01.11.2010** die **Papierbehälter des Ortsteiles Fremdiswalde** der Stadt Nerchau **ausgetauscht**. Eine entsprechende Information an den Papierbehältern bzw. im Briefkasten wurde am 04.10.2010 durch das Entsorgungsunternehmen an die Haushalte ausgereicht. Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

## Betrifft Altkreis Leipziger Land - Ortsteil Wyhra

### Entsorgung der Gelben Tonnen im Bereich Wyhra

Der veröffentlichte Entsorgungstermin im Tourenplan 2010 für die gelben Tonnen im Bereich Borna Ortsteil Wyhra verschiebt sich vom 18.11.2010 auf den 19.11.2010. Wir bitten den Fehler zu entschuldigen.

## Das Jugendamt informiert

### Fachtag zum Thema Kinderschutz für Schule und Hort

Unter dem Thema

**GEFÜHLT - BERATEN - BESPROCHEN - GEHANDELT  
Möglichkeiten und Potenziale von Schule und Hort zum Thema  
Kinderschutz**

wird am 22. November 2010 ein Fachtag des Jugendamtes des Landkreises Leipzig im Kulturhaus Böhlen stattfinden. Kinderschutz ist eine wichtige Aufgabe auch an Schulen und Horten. Das Schulgesetz sieht u. a. vor, dass Schulen „jedem Anschein von Vernachlässigung“ nachzugehen haben und „frühzeitig“ das Jugendamt und andere Stellen einbeziehen müssen. Umfassender Kinderschutz in Schule und Hort braucht daher aber das Engagement und die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten: Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte sowie MitarbeiterInnen des Jugendamtes.

Ziel des Fachtages soll sein, konkrete Indikatoren zu benennen, mit deren Hilfe Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte mit der erforderlichen Vorsicht und Rücksichtnahme feststellen können, ob Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Des Weiteren soll gezeigt werden, wie im Sinne eines umfassenden Kinderschutzes gehandelt werden sollte. So gibt der Fachtag Hinweise zu Elterngesprächen, zum Erfahrungsaustausch unter KollegInnen, zum Datenschutz und zu den Arbeitsweisen des Jugendamtes.

Neben der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema der Kindeswohlgefährdung soll mit der Tagung die weitere Vernetzung von Fachkompetenzen im Landkreis Leipzig durch den „Markt der Möglichkeiten“ fokussiert werden. Hier können sich Lehrkräfte und andere pädagogische Fachkräfte über wichtige Adressen, erste Anlaufstellen und mögliche Beratungsstellen informieren.

Informationen zum Fachtag und zur Arbeit des Netzwerkes für Kinderschutz im Landkreis Leipzig erhalten Sie im Internet unter <http://www.landkreisleipzig.de/> oder <http://www.netzwerke-fuer-kinderschutz-sachsen.de/>.

Anke Thomas, Koordinatorin Netzwerke für Kinderschutz  
im Jugendamt des Landkreises Leipzig

www.netzwerke-fuer-kinderschutz-sachsen.de

Netzwerk für Kinderschutz  
im Landkreis Leipzig

GEFÜHLT - BERATEN -  
BESPROCHEN - GEHANDELT

Möglichkeiten und Potenziale  
von Schule und Hort  
zum Thema Kinderschutz

Fachtag  
am  
Montag, 22.11.2010  
von  
08.30 - 15.30 Uhr  
in  
Kulturhaus Böhlen

LANDKREIS LEIPZIG

## Mitteilung des Kinder- und Jugendringes Landkreis Leipzig e. V. für Inhaber der JuLeiCa I

Um den Anschluss nicht zu verpassen, bitte das Gültigkeitsdatum eurer Card prüfen:

Nach drei Jahren besteht die Möglichkeit, diese mit einem Tagesseminar für weitere drei Jahre zu verlängern, deshalb laden wir dich zum 1-tägigen Seminar „JuLeiCa II“ ganz herzlich ein. Es findet **am Sonntag, dem 13.11.2010** in unserer Geschäftsstelle im Kinder- und Jugendzentrum Bad Lausick, Turnerstr. 1 statt.

09:00 Uhr bis 09:30 Uhr:	Eröffnung und Kennenlernspiele (Gabi Parchwitz/KJR)
09:30 Uhr bis 12:00 Uhr:	Rassismus im Alltag u. a. (Tobias Burdukat)
Mittagspause	
12:45 Uhr bis 14:30 Uhr:	Jugendarbeit/Jugendschutz/ Jugendmedienschutz, Aufgaben und Struktur Jugendamt, Fördermöglichkeiten 2011 (Anita Grunewald/Jugendamt des Landkreises Leipzig)
15:00 Uhr bis 17:45 Uhr:	Wiederholung/Festigung erste Hilfe, Haftung, Aufsichtspflicht, teambildende Spiele (Lars Werner/KJR)
17:45 Uhr bis 18:00 Uhr:	Auswertung (Gabi Parchwitz/KJR)

Der Teilnehmerbeitrag in Höhe von **10 EUR** ist vor Beginn des Seminars zu entrichten. Für Imbiss und Getränke ist gesorgt!

**Anmeldung bitte unter [parchwitz@kjr-ll.de](mailto:parchwitz@kjr-ll.de) oder [kontakt@kjr-ll.de](mailto:kontakt@kjr-ll.de)**

*Dipl.-Päd. Gabi Parchwitz*

*Kinder- und Jugendring Landkreis Leipzig e. V.*

## Das Haupt- und Personalamt informiert

### Einblicke in die Ausbildung beim Landratsamt Landkreis Leipzig

Das Landratsamt Landkreis Leipzig bildet auch in diesem Jahr wieder im Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten und zum/zur Straßenwärter/in aus. Am ersten September dieses Jahres konnten zehn neue Auszubildende begrüßt werden. Zeitgleich mit dem Neubeginn konnten die Auszubildenden des Einstellungsjahrganges 2007 den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung feiern.

Für alle, die sich für die Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten interessieren, geben die ausgebildeten Auszubildenden einen Einblick in die Zeit während der Ausbildung beim Landratsamt Landkreis Leipzig ganz nach ihrem selbst gewählten Motto:

**„Mit nur einer Hand lässt sich kein Knoten knüpfen!“**

Drei Jahre ist es nun her, dass wir an einem verregneten Montagmorgen die Ausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellten bzw. zur Fachangestellten für Bürokommunikation in den ehemaligen Landratsämtern Muldentalkreis und Leipziger Land begannen. Ein neuer Lebensabschnitt hatte angefangen, viele neue Knoten mussten geknüpft werden. Den Anfang machten die fünf Auszubildenden des ehemaligen Landkreises Leipziger Land mit einem Ausbilderwechsel zu Beginn des Jahres 2008. Gerade erst richtig im Arbeitsleben angekommen, mussten sie diese Herausforderung meistern. Durch gute Zusammenarbeit und viel Engagement war dies kein Problem. Es sollte aber nicht die letzte während der dreijährigen Ausbildung sein. Denn bereits im August folgte die nächste. Die Kreisgebietsreform stellte alles auf den Kopf und lockerte alle bis dahin hart erarbeiteten Knoten. Aus fünf Auszubildenden wurden zehn, welche von da an im Landkreis Leipzig die Ausbildung fortsetzten. Anfangs nicht immer ganz einfach, haben wir uns doch recht schnell zusammengefunden und auch außerhalb der Ausbildung

Kontakt gepflegt. Mit der Kreisgebietsreform folgte für einige wieder ein Ausbilderwechsel, aber auch dieser Knoten wurde gebunden und im Laufe der Jahre immer fester. Ein Zusammenschluss der Berufsschulklassen festigte unseren Zusammenhalt enorm und bevor wir uns verabschiedeten, stand auch schon die Zwischenprüfung an. All unser bis dahin erlerntes Wissen, sowohl von den Praxiseinsätzen in den vielzähligen Ämtern des Landratsamtes, als auch von der Berufsschule, galt es anzuwenden. Zusätzlich zum Büroalltag nutzten wir außerdem die Möglichkeit, an Kreistagssitzungen oder Festveranstaltungen teilzunehmen. Auch diese Veranstaltungen trugen dazu bei, dass wir viele neue Knoten knüpften. Um allem noch den letzten Schliff zu geben, begann für uns Ende 2009 die Prüfungsvorbereitung für die Abschlussprüfungen. Dafür besuchten wir die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Leipzig. Unser dort erlerntes Wissen stärkte den erlernten Stoff der Berufsschule unaufhaltsam. Die Zeit war ran, alle Knoten waren geschnürt, viele kleine und große Herausforderungen hatten wir gemeistert. Es war Zeit für die wohl größte Herausforderung - die Abschlussprüfung. Nach langem Warten hatten wir endlich Gewissheit. Alle haben die Prüfungen mit Bravur bestanden. Es liegen nun drei Jahre Ausbildung hinter uns, in der wir Hand in Hand zusammenarbeiteten und viele Knoten knüpften. Vielleicht waren die Knoten nicht immer ganz fest, aber wir knüpften sie. Wir möchten uns hiermit noch einmal bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landkreisverwaltung für ihre stetige Unterstützung während der drei Jahre bedanken. Unser ganz besonderer Dank gilt unseren Ausbilderinnen Frau Reibestein, Frau Kipping und Frau Stenker, ohne die mancher Knoten in unserer Ausbildung nicht machbar gewesen wäre.

*Die Auszubildenden zum/zur Verwaltungsfachangestellten 2007 - 2010*



*Übergabe der Abschlusszeugnisse durch den 1. Beigeordneten Klaus-Jürgen Linke (r.)*

Die ersten Wochen im Berufsleben der neuen Auszubildenden sind vergangen und diese konnten erste Erfahrungen sammeln. Die Verwaltungsfachangestellten des ersten Lehrjahres berichten von ihrem Start im Landratsamt und möchten alle Interessierten ermutigen, die Chance auf eine spannende und fundierte Ausbildung zu ergreifen.

#### **Hallo zukünftige Azubis!**

Der Startschuss für das Ausbildungsangebot zur/zum Verwaltungsfachangestellten fiel Mitte Februar und zahlreiche Bewerbungen gingen im Landratsamt Landkreis Leipzig ein. Nur wenige jedoch wurden zum Einstellungstest eingeladen und wir, die Bewerber/-innen, hatten einen Tag lang Zeit, um uns zu beweisen und von uns zu überzeugen. Nur die Besten kamen weiter und so versammelten sich am 1. September acht neue Auszubildende zur Verwaltungsfachangestellten. Auch zwei zukünftige Straßenwärter waren mit in der Runde und wir wurden von Herrn Linke (1. Beigeordneter), Frau Frost, Frau Laux und Frau Reibestein sehr herzlich empfangen. Die darauf folgenden Wochen verbrachten wir Azubis in verschiedenen Ämtern. Im Haupt- und Personalamt, Finanzverwaltung, Sozialamt, Jugendamt, Umweltamt und Ordnungsamt lernten wir schnell, dass die Arbeit aus mehr besteht als aus Kopieren, Lochen und Heften, und die Kaffeepausen rar sind. Doch bei den spannenden Aufgaben und Anforderungen vergeht die Zeit wie im Fluge. Denn der Spaß kommt nicht zu kurz und für einen Scherz ist immer Zeit. Nach anfänglichen Schwierigkeiten hatte sich nach kurzer Zeit jeder gut eingelebt. Und auch bei mehrmaligen Nachfragen verlo-

ren unsere Ausbilder/-innen nicht die Geduld und nahmen sich immer Zeit für uns, wenn wir ein Problem hatten.

Jeder von uns ist glücklich mit seiner Wahl des Ausbildungsplatzes und nach den ersten Wochen ergeben sich ähnlich begeisterte Meinungen. Hier einige Fazits: „Schön war, dass wir die vielen verschiedenen Sachgebiete kennen lernen durften!“ und „Wir wurden von Anfang an voll integriert, dadurch fühlte man sich gleich wohl!“.

Ihr seht also, es ist eine vielseitige und interessante Ausbildung, die dieses Jahr sogar zwei Auszubildende von außerhalb des Landkreises angezogen hat!

*Die Auszubildenden zur Verwaltungsfachangestellten 2010 - 2013*

In den Ausgaben des **Amtsblattes November 2010 bis Januar 2011** werden die Ausschreibungen für die im Jahr 2011 beginnenden Ausbildungen bekannt gegeben. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung auf unserer Homepage unter **www.landkreisleipzig.de**.

*Katrin Rall  
Ausbildungsleiterin*

## Das Kultusamt informiert

### „Tag der Ausbildung im Handwerk“ am Beruflichen Schulzentrum Leipziger Land

Das Berufliche Schulzentrum Leipziger Land (BSZ) beteiligt sich am „Tag der Ausbildung im Handwerk“ mit einer Einladung zum Tag der offenen Tür

**am Mittwoch, dem 3. November 2010 von 10 bis 14 Uhr**

in die Stammschule des BSZ, Röthaer Straße, 04564 Böhlen.



Folgende Innungen des Landkreises informieren zu den Ausbildungsberufen im Handwerk:

- Maler
- Bäcker
- Bautechnik
- Dachdecker
- Elektrotechnik
- Metalltechnik
- Sanitär/Heizung/Klima
- Tischler

Möglichkeiten der Ausbildung am Beruflichen Schulzentrum Leipziger Land:

- Berufsvorbereitungsjahr,
- Berufsgrundbildungsjahr,
- Fachoberschule,
- Berufsfachschule Wirtschaftsassistent Informationsverarbeitung,
- Berufsfachschule für Sozialwesen,
- Berufliches Gymnasium, Fachrichtungen: Biotechnologie/Technikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

*Manfred Schön  
Amtsleiter Kultusamt*

## Schülerbrief

### Schule kann mehr leisten als nur trockene Theorie

Ich bin Auszubildende zur Bürokauffrau in der Firma Alltec GmbH und besuche die theoretische Ausbildung am BSZ Leipziger Land, Schulteil Borna.

Durch Frau Naß, Fachleiterin am Schulteil in Borna, wurde unsere Klasse auf ein Angebot aufmerksam gemacht, welches für unsere spätere Arbeit wichtig sein kann und außerdem noch Freude macht. Auslandspraktika für Berufsschüler - klingt spannend - und es war auch so. Mein Ausbildungsbetrieb, die Schule und die apik Beratungseinrichtung bereiteten gemeinsam das Projekt „**sachsen lernen von der welt**“ vor. Nun möchte ich euch meine Eindrücke kurz schildern. Mein Auslandspraktikum absolvierte ich in England (Canterbury). Dieser Aufenthalt hat mir sehr gut gefallen. Ich habe sehr viele neue Dinge dazu gelernt und mein Englisch definitiv verbessert. In der St. Peters School hatte ich die Chance, viele verschiedene Menschen aus den verschiedensten Ländern kennen zu lernen (u. a. Japan, Saudi Arabien, Spanien, Italien). Für mich war es eine sehr spannende Erfahrung. Canterbury ist eine sehr schöne Stadt, um England und den englischen Lifestyle in vollen Zügen zu erleben. Durch die St. Peters School hatte ich die Möglichkeit, an vielen Ausflügen teilzunehmen und somit Südostengland etwas besser zu erkunden. An dieser Schule waren alle sehr freundlich und ich habe mein Praktikum dort sehr genossen. Sicherlich wird es Teilnehmer geben, die auch andere Erfahrungen gemacht haben. Die Schule ist sehr alt und gewisse Dinge sind nun einmal nicht so wie in Deutschland. Wer sich auf landestypische Situationen einstellen kann und den typischen englischen „Charakter“ der Schule schätzen lernt, kann sehr viel Spaß haben und ein interessantes Praktikum absolvieren. Nochmals vielen Dank an alle, die mir dieses Praktikum ermöglicht haben.

PS: Die nächsten Praktikumeinsteiger unserer Schule sitzen schon in den Startlöchern. Natürlich ist auch mein Ausbildungsbetrieb wieder mit von der Partie. Viel Spaß und große Erfolge!

*Christin Bressel*

## Das Straßenverkehrsamt informiert

### Aktueller Personalausweis ist bei der Zulassung von Fahrzeugen erforderlich

Der § 6 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) beschreibt das Antragsverfahren von Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen. Dort ist ausgeführt, dass der Antragsteller die Anschrift anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen hat. Der Nachweis wird in der Regel über den Personalausweis geführt.

Dieser hat die aktuelle Adresse des zukünftigen Fahrzeughalters auszuweisen. Der Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung (nicht älter als drei Monate) ist ebenfalls zum Nachweis geeignet. Eine Zulassung, auf die zum Beispiel noch bestehenden Eintragungen

- Großbardau OT Waldbardau     jetzt Grimma OT Waldbardau
- Wyhratal OT Neukirchen        jetzt Borna OT Neukirchen

ist nicht möglich.

Vor Zulassung eines Fahrzeuges beantragen Sie bitte bei Ihrer Meldebehörde die Eintragung der entsprechenden Änderungen auf dem Personalausweis, die sich durch Eingliederungen, Eingemeindungen o. Ä. ergeben haben. Sollten Sie ein Firmenfahrzeug zulassen wollen, ist auch auf der Gewerbemeldung die aktuelle Anschrift nach Eingemeindung auszuweisen. Ggf. ist eine Gewerbeummeldung vorzunehmen. Ein vom Inhalt gleiches Problem zeigt auch der § 13 FZV, der die Mitteilungspflichten bei Änderungen von Fahrzeug- und Halterdaten behandelt, auf.

Dort wird dem Fahrzeughalter die Pflicht auferlegt veränderte Adressdaten unverzüglich unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I der Zulassungsbehörde zur Änderung der Registerdaten mitzuteilen. Auch hier trifft das Vorgenannte für den Nachweis der jeweiligen Adresse zu.

*Joachim Ponitka  
Amtsleiter Straßenverkehrsamt*

## Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt informiert

### Nachtrag zur Erreichbarkeit der Pilzsachverständigen im Landkreis Leipzig

In Ergänzung zur Veröffentlichung der Erreichbarkeit der Pilzsachverständigen im Juli 2010 wird mitgeteilt, dass Herr Karsten Queck, Großdeuben, Hauptstraße 95, 04564 Böhlen unter der Mobilfunknummer 01 73/3 86 58 21 erreichbar ist.

*Dr. Frank Vogel*  
Amtstierarzt

## Das Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung informiert

### Das Leipziger Muldenland und seine Potenziale für Gewerbeansiedlungen

Die Finanzierungsmöglichkeiten von Existenzgründern sowie Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsvorhaben von jungen, kleinen und mittelständigen Unternehmen, unter Einbindung bundes-, landesweiter und regionalspezifischer Förderinstrumente, stehen im Mittelpunkt eines Informationstages. Dazu laden die Mitarbeiter des Unternehmensgründerbüros Leipzig (ugb) alle Interessenten am Mittwoch, dem 10. November 2010 von 17:30 Uhr bis 21:30 Uhr in das Haus der Wirtschaft in Grimma, Schulstraße 67 ein.

Neben den Finanzierungsmöglichkeiten werden die standortspezifischen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Leipziger Muldenlandes thematisiert.

Die Veranstaltung ist branchenoffen, neben den Bereichen Freizeit, Erholung, Gastronomie ist die Region auch für das Handwerk sowie das produzierenden Gewerbe attraktiv. Kompetente Ansprechpartner aus der Praxis und Finanzierungsspezialisten stellen sich der Diskussion. Interessenten melden sich bitte bis zum 3. November 2010 per E-Mail unter Gero.Breitenbach@ugb-leipzig.de oder telefonisch unter 0 34 33/ 24 1- 41 50 an. Die Teilnahme ist kostenfrei.

### Sächsisches Burgen- und Heide- land weiter auf Erfolgskurs - Hohe Zuwächse in der Beherbergungsstatistik

Der Tourismusverband „Sächsisches Burgen- und Heide- land“ e. V. verzeichnete im Monat Juli 2010 352.137 Ankünfte und 1.038.350 Übernachtungen. In der Region offerierten 294 geöffnete Beherbergungsbetriebe 14.871 Betten. Die Auslastung der angebotenen Betten betrug 39,4 %. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer lag bei 2,9 Tagen.

Obwohl der Monat Juli 2010 dem statistischen Aufwärtstrend nur langsam folgte, ist das Sächsische Burgen- und Heide- land dennoch Sieger bei den Zuwächsen an Übernachtungen (+ 13,3 %) in Hotels, Pensionen und Gasthöfen in Sachsen.

Dieses hervorragende Ergebnis ist u. a. darauf zurückzuführen, dass der Prozess der Konzentration von Mitteln und Kräften vorangetrieben werden konnte, um noch effizienteres touristisches Marketing zu betreiben.

Der Landkreis Leipzig - einer von drei Mitgliedslandkreisen im TV Sächsisches Burgen- und Heide- land e. V. - kann im ersten Halbjahr 2010 auf erhebliche Zuwächse verweisen. So stieg die durchschnittliche Auslastung der angebotenen Betten von 35,8 % im Vorjahr auf 39,8 %.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug im ersten Halbjahr 2010 3,7 Tage - das ist der dritte Platz unter den sächsischen Landkreisen hinter Vogtlandkreis und Sächsische Schweiz-Ostergemeinde.

Mit 93.099 Ankünften (Zuwachs von 11,4 % zum Vorjahreszeitraum) und 340.163 Übernachtungen (Zuwachs von 23,5 %) erreicht der Landkreis Leipzig unter den sächsischen Landkreisen die höchsten Zuwächse.

Spitzenreiter im Landkreis Leipzig im Berichtszeitraum Jan. - Juli 2010 sind u. a.: \*

- die Stadt Markkleeberg mit 61.132 Übernachtungen in acht Beherbergungsbetrieben mit 674 Betten (Veränderung zum Vorjahr: + 41,8 %)
- die Stadt Grimma mit 21.853 Übernachtungen in sieben Beherbergungsbetrieben mit 339 Betten (Veränderung zum Vorjahr: + 2,4 % und einem ungebrochenen Aufwärtstrend seit acht Jahren in Folge)
- die Stadt Wurzen mit 4.251 Übernachtungen in drei Beherbergungsbetrieben mit 69 Betten (Veränderung zum Vorjahr: + 46,9 %)

\* ohne Orte mit Kur- und Rehabilitationseinrichtungen. Auch diese Orte konnten im Berichtszeitraum größtenteils Zuwächse verbuchen.

Kontakt:

Tourismusverband „Sächsisches Burgen- und Heide- land“ e. V.

Niedermarkt 1, 04736 Waldheim

Tel.: 03 43 27/96 60, Fax: 03 43 27/9 66 19

E-Mail: info@saechsisches-burgenland.de

Internet: www.saechsisches-burgenland.de

*Gesine Sommer*

*Amtsleiterin*

*Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung*

## Das Vermessungsamt informiert

### 16 Landwirte trafen sich am 25.09.2010 zur Meisterschaft im Leistungspflügen in Köllitsch

Der Regionalbauernverband Torgau war der diesjährige Gastgeber zur 3. überregionalen Meisterschaft. Gemeinsam mit den regionalen Bauernverbänden Delitzsch, Leipzig, Muldenland und Döbeln/Oschatz. Das LVG Köllitsch war Austragungsort für den Wettbewerb, bot optimale Voraussetzungen und hat durch die sehr gute Unterstützung zum Gelingen an diesem Tag beigetragen. Gleichzeitig wurde die 6. Sächsische Meisterschaft im Gespannpflügen veranstaltet.



*Sieger und Platzierte mit Sachsens Erntepinzessin*

Es geht darum **unser höchstes Gut** in der Landwirtschaft, den „**Bo- den**“ zu pflegen, fruchtbar zu halten und ihn so für die Zukunft zu be- wahren, also **nachhaltig** zu bewirtschaften. Diese Tradition gilt es zu be- wahren und den Besuchern die Kunst der Landwirtschaft näher zu bringen.

Berufswettbewerbe sind eine besondere Form des beruflichen Train- ings. Sie bieten die Möglichkeit, eigenes Wissen und Können zu mes- sen, Kontakte mit Berufskollegen und -kolleginnen zu knüpfen und Erfahrungen auszutauschen. Ein Vergleich mit der Pflugarbeit anderer

Teilnehmer stimuliert den Ehrgeiz und die eigene Leistung. Nirgends gilt der Grundsatz „Lerne durch tun“ so sehr, als bei der Teilnahme an einem Leistungswettbewerb.

Saubere Wendung, Unterbringung von Bewuchs, Bodenlockerung, Furchenschluss gleichmäßige Furchendämme, die richtige Pflugtiefe, die Einteilung der Parzelle und das An- und Auspflügen sind nur einige Stichworte, auf die zu achten ist und die im Vergleich bewertet werden. Der Lohn der Arbeit ist ein sauberes Feld mit geringerem Unkrautbewuchs und optimalen Bedingungen für die kommende Ernte mit einem hohen Ertrag. Ferner wird mit diesen Leistungsvergleichen auch der hohe Bildungsstand des landwirtschaftlichen Berufsnachwuchses in der Öffentlichkeit deutlich und ein wertvoller Beitrag für den Berufsstand geleistet.

In zwei Kategorien konnten sich die Traktorenpflüger messen, im Beet-

und Drehpflügen und die Jury wachte mit Argusaugen über die Leistung der Teilnehmer. Im Drehpflügen ging der erste Platz an Erik Seydel von der Agrargenossenschaft Pötzschau. Auch im Beetpflügen belegten die Teilnehmer aus unserem Landkreis die vorderen Plätze mit Rene Nörenberg (1. Platz) von der Agrarproduktion „Elsteraue“ Zwenkau, Markus Landmann (2. Platz) von der AGROSS Großstolpen und André Reichenbach (3. Platz) von der Agrar GmbH Auligk.

Ihre Auszeichnung mit Pokalen, Urkunden und Sachpreisen erhielten die Sieger aus den Händen des Präsidenten des Sächsischen Landesbauernverbandes Wolfgang Vogel und der Sächsischen Erntepinzessin Christina Scherbaum.

*Joachim Hagen*

*Sachbearbeiter Agrarstruktur*

## Stellenausschreibung

Ab dem 01.01.2011 sind zwei hauptamtliche Koordinatorenstellen des Kinder- und Jugendringes Landkreis Leipzig e. V. neu zu besetzen.

**Anforderungen:**

- Diplom- SozialarbeiterIn/-pädagogIn
- Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik
- Bachelor of Arts Soziale Arbeit oder Master of Arts Soziale Arbeit
- oder vergleichbarer (sozial-) pädagogischer Fachhochschul- oder Hochschulabschluss.
- Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit
- Führerschein, eigener Pkw
- Einsatzbereitschaft und Flexibilität (gelegentlich Wochenend- und Abendveranstaltungen)

**Aufgabenprofil:**

- Kernaufgaben: Lobby- und Gremienarbeit
- Bereitstellung und Durchführung von Bildungsangeboten
- Betreuung des vereinsinternen Förderungsmanagements
- Zusammenarbeit mit öffentlichen und örtlichen Trägern der Jugendhilfe
- Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen und Projekten auf örtlicher Ebene
- Referententätigkeit zu Sachthemen
- Mitgliederberatung

**Arbeitszeit:** 30 Stunden wöchentlich (Gleitzeit)

**Verortung:** Geschäftsstelle in Bad Lausick, Turnerstr. 1a

**Vergütung:** nach Vereinbarung

**Befristung:** innerhalb der Probezeit

Aussagekräftige Bewerbungen sind **schriftlich** bis zum 12.11.2010 einzureichen an den Vorstand des KJR, Frau Rönckendorf, KJZ „Hans Moser“, Dorfstr. 29, 04828 Bennewitz. Bei erfolglosem Ausgang der Bewerbung können Bewerbungsunterlagen bis zu 6 Monaten nach Abgabe in der Geschäftsstelle des KJR in Bad Lausick abgeholt werden.

## Stellenausschreibung

Bei der Stadt Groitzsch ist ab 01.01.2011 eine Vollzeitstelle als **Sachbearbeiter/in Brandschutz** zu besetzen.

Die Aufgabenerfüllung erfolgt im Einzugsbereich der Gemeinden Groitzsch, Pegau, Elstertrebnitz, Kitzen, Zwenkau, Neukieritzsch, Lobstädt und Deutzen aufgrund einer Zweckvereinbarung gem. § 71 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit.

### Aufgabengebiet:

- Durchführung von Brandverhütungsschauen, Anordnung und Kontrolle der Mängelbehebung
- Sicherstellung des Brandschutzes im Baugenehmigungsverfahren sowie bei Baumaßnahmen außerhalb von Baugenehmigungsverfahren
- Bearbeitung von Plänen, sonstigen Stellungnahmen
- Mitwirkung bei Überprüfungen von Betrieben mit erhöhtem Risikopotenzial für Mensch und Umwelt
- Beratung der Bürger im vorbeugenden und baulichen Brandschutz

### Wir erwarten:

- Befähigung zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst oder mittleren feuerwehrtechnischen Dienst mit Qualifikation zur Durchführung von Brandverhütungsschauen oder Befähigung für den bautechnischen Dienst mit Zugführer-ausbildung in der Feuerwehr
- hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft, Organisationstalent, selbstständigem Arbeiten
- Führerschein Klasse B
- gute Ausdrucksform in Wort und Schrift
- sicherer Umgang mit dem PC.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 19.11.2010** an die

Stadtverwaltung Groitzsch  
Haupt- und Ordnungsverwaltung  
Markt 1

04539 Groitzsch

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Große, Amtsleiterin Haupt- und Ordnungsverwaltung, Tel.-Nr. 03 42 96/4 51 21 gern zur Verfügung.

Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/innen bevorzugt berücksichtigt.

Aufwendungen, insbesondere Reisekosten im Zusammenhang mit der Bewerbung, werden nicht erstattet.

**Hinweis:** Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerber/innen nach Ablauf eines halben Jahres vernichtet.

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landkreises Leipzig für den Doppelhaushalt 2011/2012**

Gemäß § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wird der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2011 vom 01.11.-09.11.2010 während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Auslegungsort: Landratsamt Landkreis Leipzig  
Finanzverwaltung, Zimmer 2.1.14  
Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna

Gemäß § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen können die Einwohner und Abgabepflichtigen des Landkreises bis zum 19.11.2010 gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2011 des Landkreises Leipzig Einwendungen erheben.

gez.  
*Ulrike Heinke*  
Amtsleiterin Finanzverwaltung

**Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Az.: 242-106.11-1.6/Mib-0710/st**

Die MIBRAG Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH beantragte am 18.01.2010 gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723, 2727), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen vom Typ Siemens SWT-2.3-101 mit jeweils einer Nennleistung von 2,3 MW und einer Gesamthöhe von 150 m im Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung „Hohendorf/Ramsdorf“, 04539 Groitzsch, Gemarkungen Schleenhain (Flurstück 1/4), Kleinhermsdorf (Flurstück 39/6).

Windkraftanlagen sind mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723).

Im Rahmen des Vorverfahren wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Liste der UVP - pflichtigen Vorhaben Nummer 1.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) durchgeführt. Die Einzelfallprüfung erfolgte entsprechend den Prüfkriterien der Anlage 2 zum UVPG mit dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG zu besorgen sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Landkreis Leipzig  
Grimma, 28.07.2010  
*Wolfgang Klinger*  
2. Beigeordneter

**Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Az.: 242-106.11-407-1.6cdf-eab§4/st**

Die eab Projektmanagement GmbH beantragte am 02.07.2010 gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche

Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723, 2727), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen (REpower MM92, Nennleistung von 2,05 MW, Gesamthöhe von 126,3 m und einer ENERCON E-53, Nennleistung von 0,8 MW, Gesamthöhe von 99,7 m) im Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Nummer 5 „Pegau“, in 04521 Pegau, Gemarkung Carsdorf, Flurstück 126/7. Windkraftanlagen sind mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723). Im Rahmen des Vorverfahren wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Liste der UVP - pflichtigen Vorhaben Nummer 1.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) durchgeführt. Die Einzelfallprüfung erfolgte entsprechend den Prüfkriterien der Anlage 2 zum UVPG mit dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG zu besorgen sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Landkreis Leipzig  
Grimma, 11.10.2010  
*Wolfgang Klinger*  
2. Beigeordneter

**Verordnung des Landkreises Leipzig zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes der Quelfassung Dölitzsch vom 06. Oktober 2010**

Auf der Grundlage von § 51 Abs. 1 und § 52 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) in der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 21 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 145) wird verordnet:

**§ 1**

**Anordnungszweck**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassung Dölitzsch ein Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Begünstigter ist die Wassergemeinschaft „Dölitzschtal“.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich und Gliederung des Schutzgebietes**

(1) Das Trinkwasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Schutzzonen:

**Weitere Schutzzone - Schutzzone III:**

Für den Brunnen der Quelfassung Dölitzsch wird keine weitere Schutzzone III festgesetzt.

**Engere Schutzzone - Schutzzone II:**

Für den Brunnen der Quelfassung Dölitzsch wird eine engere Schutzzone II festgesetzt.

**Fassungszone - Schutzzone I:**

Für den Brunnen der Quelfassung Dölitzsch wird eine Schutzzone I festgesetzt.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Schutzzonen I und II wird gemäß der Übersichtskarte im Maßstab M = 1 : 5000 (Anlage 1), der Flurkarte auf Grundlage der Automatischen Liegenschaftskarte des Landesvermessungsamtes Sachsen mit Stand 8/2007 (Anlage 3) sowie der verbalen Beschreibung gemäß § 3 dieser Verordnung festgesetzt.

(3) In der Übersichtskarte und in der Flurkarte sind die Grenzen der Schutzzonen wie folgt farblich gekennzeichnet:

Schutzzone II - engere Schutzzone:	grün
Schutzzone I - Fassungszone:	rot

(4) Die Anlage 1 und 3 sind Bestandteile dieser Verordnung.

## § 3

**Grenzen der Schutzzonen****Schutzzone I**

Für den Brunnen wird eine Schutzzone I festgelegt. Die Zone I umgrenzt den Brunnen westlich und östlich im Abstand von 20 m, südlich im Abstand von 15 m und nördlich im Abstand von 7 m.

Die Schutzzone I befindet sich auf folgenden Flurstücken:

Brunnen	Rechtswert	Hochwert	Anlage	Gemarkung	Flurstücke (teilweise)
Quellfassung	4550 740	5652 960	3	Dölitzsch	56, 75/11, 200

**Schutzzone II**

Die Schutzzone II befindet sich in der Gemarkung Dölitzsch und umfasst folgende aufgeführte Flurstücke:

**Gemarkung Flurstücke (teilweise)**

Dölitzsch	56
Dölitzsch	68/1
Dölitzsch	70/2
Dölitzsch	71/1
Dölitzsch	71/2
Dölitzsch	75/11
Dölitzsch	75/12

Die Schutzzone II wird begrenzt:

Im Westen:

Die westliche Schutzzonengrenze verläuft östlich der bebauten Grundstücke von Narsdorf, beginnend an der Ortsverbindungsstraße nach Dölitzsch in nördlicher Richtung entlang der westlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 75/12 und 75/11 bis zur nördlichen Spitze des Flurstückes 75/11.

Im Norden:

Die Schutzzonengrenze folgt zunächst der Flurstücksgrenze des Flurstückes 75/11 in südöstlicher Richtung bis zum Flurstück 71/2 und weiter entlang der Böschungsoberkante über die Flurstücke 71/2, 71/1, 70/2 und 68/1 bis zur Nordspitze des Flurstückes 56. Von da verläuft die Schutzzonengrenze in gerader Linie über das Flurstück 56 in südöstliche Richtung bis zur Umzäunung der Quellfassung (Schutzzone I).

Im Osten:

Die Schutzzonengrenze verläuft in Richtung Süden entlang der Umzäunung der Quellfassung (Schutzzone I) und in gerader Linie südlich das Flurstück 75/11 querend bis zur Ortsverbindungsstraße nach Dölitzsch.

Im Süden:

Die Ortsverbindungsstraße von Dölitzsch in Richtung Narsdorf bildet die südliche Schutzzonengrenze (südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 75/12) bis zur westlichen Grenze des Flurstückes 75/12 und erreicht damit den Ausgangspunkt der Beschreibung.

## § 4

**Verbote und Nutzungsbeschränkungen**

(1) In der Fassungszone (Schutzzone I) sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Das Betreten der Fassungszone ist nur solchen Personen gestattet, die Handlungen im Interesse der ordnungsgemäßen Wartung und Betreibung der Fassungsanlagen ausführen oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) In der Fassungszone sind nur folgende Handlungen zulässig:

- Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Das Mähgut ist abzufahren.
- Forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung und Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei Verzicht auf Kahlschlag und Wurzelstockbeseitigung sowie bei Einsatz bodenschonender schwerer Forsttechnik.

(4) Handlungen, die in einer Schutzzone verboten sind, sind auch in allen schutzbedürftigeren Schutzzonen verboten. Handlungen, die in einer Schutzzone zulässig sind, sind auch in den weniger schutzbedürftigen Schutzzonen zulässig.

(5) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzone II sind in der Tabelle der Anlage 2 aufgeführt.

(6) Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

## § 5

**Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes bzw. der Schutzzonen sind

durch den Begünstigten mit Schildern zu kennzeichnen, auf denen auf das Trinkwasserschutzgebiet hingewiesen wird.

## § 6

**Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden,

- dass Beauftragte oder Mitarbeiter der zuständigen Wasserbehörde und der staatlichen Behörden sowie des Betreibers der Wasserfassung die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- die Errichtung und den Betrieb von Grundwassermessstellen,
- Maßnahmen und Handlungen zur Beobachtung, Messung oder Untersuchungen des Grundwassers, zur Entnahme von Boden- oder Vegetationsproben sowie zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung,
- die Aufstellung von Hinweisschildern zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes.

## § 7

**Befreiungen und Ausnahmen**

(1) Auf Antrag können durch die zuständige Wasserbehörde von den Nutzungsbeschränkungen und Verboten des § 4 dieser Verordnung Befreiungen zugelassen werden, wenn

- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern und eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, bzw. durch anderweitige Schutzvorkehrungen diese sicher und auf Dauer verhindert werden kann oder
- die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- die sofortige Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer erwarten lässt.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen der Verordnung vor Gefährdungen oder Beeinträchtigungen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren, zu schützen. Die Befreiung bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung, erfordert.

(4) Die Verbote des § 4 gelten nicht für Maßnahmen des Betreibers der Wasserfassung, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung für öffentliche Zwecke dienen. Derartige Maßnahmen sind der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

## § 8

**Bestehende Anlagen**

(1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 4 gelten nicht für den Betrieb von Anlagen, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet und betrieben wurden. Die Eigentümer und Betreiber dieser Anlagen sind verpflichtet, das Bestehen solcher Anlagen der unteren Wasserbehörde binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann bei Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen nachträglich solche Schutzvorkehrungen anordnen, die eine Besorgnis der Gewässerverunreinigung ausschließen und den Schutz der Wasserressourcen

gewährleisten. Ist die Einrichtung dieser Schutzvorkehrungen für den Betroffenen mit unzumutbaren hohen Aufwendungen verbunden, hat die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld festzusetzen. Die Entschädigung darf die notwendigen Kosten für die Errichtung der Schutzvorkehrung oder den Mehraufwand beim Betrieb einer Anlage nicht überschreiten. Entschädigungspflichtig ist der Begünstigte nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung.

**§ 9**

**Ausgleichsleistungen und Entschädigung**

(1) Den Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG leistet entsprechend § 99 in Verbindung mit § 97 WHG der durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Begünstigte nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung. Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG erfolgen nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO) vom 02. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 21) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Stellt aufgrund dieser Verordnung ein Verbot oder Nutzungsbeschränkung einen entschädigungspflichtigen Eingriff dar, so ist der in § 1 Abs. 2 benannte Begünstigte zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet.

**§ 10**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Schutzanordnung nach § 4 zuwiderhandelt,
2. eine im Zusammenhang mit einer Befreiung nach § 7 Abs. 2 erlassene Nebenbestimmung nicht befolgt,
3. Handlungen oder Maßnahmen nach § 6 nicht duldet,
4. eine Anzeige nach § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR (fünfzigtausend Euro) geahndet werden.

**§ 11**

**Ersatzverkündung**

(1) Die in § 2 aufgeführte Übersichtskarte (Anlage 1), sowie die Flurkarte (Anlage 3) werden zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung nach Verkündung des Verordnungstextes im Amtsblatt des Landkreises Leipzig beim

Landratsamt Landkreis Leipzig  
Umweltamt  
Sachgebiet Wasser/Abwasser  
Haus 3, Zimmer 221  
Karl-Marx-Straße 22  
04668 Grimma

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann für die Dauer von zwei Wochen am

- Montag: 08:30 - 12:00 Uhr  
Dienstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr  
Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr  
Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der zugehörigen Karten wird während ihrer Geltung beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, Sachgebiet Wasser/Abwasser, Karl-Marx-Straße 22, 04668 Grimma, Haus 3, Zimmer 221, zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 12**

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 11 Abs. 1 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Beschluss des Kreistages des Kreises Geithain vom 01.07.1987 (Beschl.-Nr. 50/XVIII/87) und die damit im Zusammenhang stehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen außer Kraft. Borna, den 06. Oktober 2010

*Dr. Gey* *Dienststiegel*  
*Landrat*

**Anlage 2 zu § 4 (5)**

**TWSZ II**

**1 Verkehrswege, bauliche Anlagen und Plätze mit besonderer Zweckbestimmung**

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Errichtung oder Erweiterung von Gebieten für Industrie und produzierendes Gewerbe sowie Neuausweisung von Baugebieten   | verboten  |
| 1.2 | Errichten und Erweitern baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung   | verboten  |
| 1.3 | Neu- und Ausbau von Verkehrswegen, Verkehrsanlagen und Verkehrsflächen  | verboten<br>ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege   |
| 1.4 | Baustelleneinrichtungen<br>Baustofflager  | verboten  |
| 1.5 | Anlage und Erweiterung von Dränanlagen und Vorflutgräben  | verboten  |
| 1.6 | Gewässerherstellung und -ausbau   | verboten,<br>ausgenommen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gewässers (Renaturierung ) |
| 1.7 | Märkte, Volksfeste, Großveranstaltungen sowie Errichten und Betreiben von Sportanlagen, Bade-, Camping- und Zeltplätzen | verboten  |
| 1.8 | Motorsport  | verboten  |
| 1.9 | Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen  | verboten  |

**2 Abwasserbeseitigung**

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 2.1 | Errichten und Erweiterung von Anlagen zur Abwasserab- und -durchleitung   | beschränkt zugelassen,<br>sofern diese der Entsorgung vorhandener Anlagen dienen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und Errichtung und Betrieb der Anlagen gemäß dem geltenden ATV-DVWK A 142 erfolgt |
| 2.2 | Errichten, Betreiben und wesentliches Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen  | verboten   |
| 2.3 | Einleiten von Stoffen (wie z. B. Abwasser) in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen nach dem Stand der Technik behandeltes oder unverschmutztes Niederschlagswasser | verboten   |

- 2.4 Einleiten oder Einbringen von Stoffen (wie z. B. Abwasser) in den Untergrund einschließlich Versenken, Versickern, Verregnen und Verrieseln verboten
- 2.5 Einleiten des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in den Untergrund verboten
- 3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
- 3.1 Errichten, Betreiben und wesentliches Erweitern von Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe verboten, ausgenommen die Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL) vom 19.03.2003 in der jeweils gültigen Fassung ist eingehalten
- 3.2 Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG verboten, ausgenommen oberirdische standortgebundene Anlagen (z. B. solche, die der Versorgung der Wassergewinnungsanlage selbst dienen), wenn die Versorgung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann
- 3.3 Transport wassergefährdender und radioaktiver Stoffe verboten
- 3.4 Verwenden von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, Teer und phenolhaltigen Stoffen usw. für den Straßen- Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau und den Bau von Dämmen verboten
- 3.5 Ortsnetzanlagen und Mastanlagen der Energieversorgung mit flüssigen Kühl- und Isoliermitteln verboten, außer Anlagen mit Isoliermitteln die nicht wassergefährdend sind
- 3.6 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) an Verkehrsanlagen (wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege- und Betriebsflächen) verboten, außer mit Ausnahmegenehmigung des Sächs. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Eisenbahnbundesamtes
- 4 Abfallentsorgung**
- 4.1 Lagern, Behandeln und Beseitigen von Abfall sowie Anlagen zur Verwertung und Entsorgung von Abfällen verboten
- 4.2 Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände verboten
- 5 Bodennutzung**
- 5.1 Bohrungen/Schürfungen sowie Verändern und Aufschließen der Erdoberfläche, auch wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
- 5.2 Gewinnung von Erdwärme verboten
- 5.3 Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser sofern diese nicht der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen verboten,
- 6 Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung**
- 6.1 Jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt, die Grundwasserüberdeckung vermindert oder die Erosion begünstigt wird, sind zu unterlassen.
- 6.2 Die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in einem fünf Meter breiten Randstreifen von Oberflächengewässern ist verboten. Dies gilt nicht für das Ausbringen von kohlesauerm Kalk.
- 6.3 Mit Festmist kann eine Gesamtstickstoffmenge von maximal 180 kg N/ha auf Ackerflächen ausgebracht werden, wenn die Festmistausbringung im Frühjahr erfolgt und in dem mehrjährigen Zeitraum bis zur nächsten Festmistausbringung die mittlere Gesamtstickstoffzufuhr nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr beträgt.
- 6.4 Dauergrünlandumbruch ist verboten. Als Dauergrünland zählen die Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht.
- 6.5 Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag in das Gewässer zu vermeiden. Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch nicht vor dem 15. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Ansaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen. Die gezielte Begrünung hat durch Untersaat, Haupt- oder Zwischenfrüchte (winterhart oder abfrierend) oder Zwischensaat zu erfolgen. Eine Selbstbegrünung ist zulässig nach der Ernte von Körnererbsen, Körnererbsen und Körnererbsen, sofern keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelpflanzung erfolgt. Eine Selbstbegrünung ist ferner zulässig nach der Ernte von Getreide, sofern anschließend keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelpflanzung erfolgt und die Getreideernte nach dem 10. September erfolgt oder nach der Getreideernte eine überwinternde Hauptfrucht angebaut wird. Das Gebot der Begrünung nach den Sätzen 1 und 4 gilt nicht nach der Ernte späträumender Kulturarten (zum Beispiel Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Kohl und Porree), sofern nach der Ernte bis zum 15. November keine Bodenbearbeitung erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird.

- |      |   |   |
|------|---|---|
| 6.6  | Das Umladen und Abfüllen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln von einem Transportfahrzeug auf ein Verteilungs- oder Ausbringergerät ist so durchzuführen, dass eine Gewässerunreinigung nicht eintritt. |   |
| 6.7  | Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen   | verboten  |
| 6.8  | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)   | Anwendung nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) in der jeweils gültigen Fassung; Verbot der Ausbringung von in der jeweils gültigen Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Wirkstoffen. Die Einhaltung der Auflagen und Anwendungsbestimmungen gemäß Zulassung des PSM durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist zu garantieren. |
| 6.9  | Ausbringung von Pflanzenschutzmittel (PSM) aus Luftfahrzeugen   | verboten  |
| 6.10 | Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Klärschlamm und ähnlichen Stoffen   | verboten  |
| 6.11 | Aufbringen von Festmist und ähnlichen Stoffen   | verboten,<br>auf Ackerflächen vom 1. Juni bis 31. Januar, wenn nicht unmittelbar nach der Festmistaufbringung eine überwinterte Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht angebaut wird  |
| 6.12 | Aufbringen von Düngemitteln und Silagesickersaft auf Brache, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden   | verboten  |
| 6.13 | Lagern von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot), Silagesickersaft sowie von fließfähigem Mineraldünger, Klärschlamm   | verboten  |
| 6.14 | Lagerung von kohlesurem Kalk  | verboten,<br>ausgenommen die Lagerung von kohlesurem Kalk innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten  |
| 6.15 | Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen und Feldmieten   | verboten  |
| 6.16 | Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften  | verboten  |
| 6.17 | Beweidung   | verboten  |
| 6.18 | Errichten oder Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung   | verboten  |
| 6.19 | Verhinderung einer Begrünung der Bodenoberfläche durch wiederholte Bodenbearbeitung (Schwarzbrache)   | verboten,<br>soweit nicht nach Nummer 6.5 zugelassen  |
| 6.20 | Behandlung von Stammholz mit Insektiziden und Fungiziden  | beschränkt zugelassen,<br>nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und wenn Abschwemmungen in Gewässer nicht zu besorgen sind   |
| 6.21 | Viehtrieb an und durch oberirdische Gewässer  | verboten  |

Borna, den 06. Oktober 2010

*Dr. Gey*  
*Landrat*

*Dienstsigel*

**Bekanntmachung des Landratsamtes des Landkreises Leipzig nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stiftung Wald für Sachsen hat die Genehmigung einer Erstaufforstung für Teilflächen der Flurstücke 91/4 und 91/9 der Gemarkung Nehmitz und des Flurstücks 39/11 der Gemarkung Kleinhermsdorf der Stadt Groitzsch beantragt.

Das Landratsamt des Landkreises Leipzig ist gemäß § 10 Abs. 5 SächsWaldG als untere Landwirtschaftsbehörde zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Erstaufforstung ist ein Vorhaben nach Nummer 17.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94).

Die vom Antragsteller vorgelegten, entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 3 c UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar.

Borna, den 13.10.2010

Untere Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt des Landkreises Leipzig

*Joachim Hagen*  
*Landwirtschaftsamtmann*

## Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Der Landkreis Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:  
**betroffene Flurstücke in der Gemeinde Kitzen,**

**Gemarkung Kitzen Flur 8:**

### 1. Änderung der Flurstücksnummer

66/1, 67/1, 68, 69/1, 69/2, 71/2, 71/3, 72

### 2. Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks

66/1, 67/1, 68, 69/1, 69/2, 71/2, 71/3, 72

### 3. Änderung der Angaben zur Nutzung eines Flurstücks

68, 71/2, 71/3, 72

### 4. Änderung der Angabe der Flächengröße eines Flurstücks

71/2, 71/3

### 5. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung

71/3

### 6. Änderung des Gebäudenachweises

71/3

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134) in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde. Die Unterlagen liegen ab dem

**02.11.2010 bis zum 01.12.2010**

**in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes**

**Leipziger Straße 67, 04552 Borna**

**in der Zeit**

**Dienstag 08:30 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr**

**Donnerstag 08:30 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr**

**Freitag 08:30 - 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Änderung der Flurstücksnummer und die Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellt jeweils einen Verwaltungsakt dar, gegen den Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Borna, den 06.10.2010*

*gez. Uwe Leberecht*

*Sachgebietsleiter*

## Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Der Landkreis Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:  
**betroffene Flurstücke in der Gemeinde Grimma**

### 4. Bildung von Flurstücken

**Gemarkung Bernbruch:**

1a, 1b, 12, 15c, 15d, 16a, 37/2, 38/4, 39c, 47c, 52/1, 52/2, 53, 54/1, 71, 168/2, 169, 171, 173, 175, 183, 246a, 277h, 277i, 278, 284, 289, 404b, 404c, 404d, 405a, 412/1, 412/4, 418, 419, 420, 421a, 423/3, 431/1, 464, 468, 497/6, 498/3, 499

### Gemarkung Kleinbardau:

412, 413, 414, 418

### 5. Änderung der Angabe der Flächengröße eines Flurstücks

**Gemarkung Bernbruch:**

246a, 404c, 164/2, 499

### 6. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung eines Flurstücks

**Gemarkung Bernbruch:**

1a, 1b, 12, 15c, 15d, 16a, 38/4, 39c, 47c, 52/2, 53, 54/1, 71, 168/2, 169, 171, 173, 175, 183, 246a, 277h, 277i, 278, 284, 289, 404b, 404c, 404d, 405a, 412/1, 412/4, 418, 420, 421a, 423/3, 464, 468, 497/6, 498/3, 499

**Gemarkung Kleinbardau:**

412, 413, 414, 418,

### 4. Änderung der Angaben zur Nutzung

**Gemarkung Bernbruch:**

1b, 15c, 15d, 16a, 37/2, 38/4, 39c, 47c, 52/2, 53, 54/1, 71, 164/1, 164/2, 168/2, 169, 171, 173, 175, 183, 246a, 277h, 277i, 278, 284, 289, 404b, 404c, 404d, 405a, 412/1, 412/4, 418, 419, 420, 462a, 468, 497/6, 498/3, 499

**Gemarkung Kleinbardau:**

412, 413, 414, 418

### 5. Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks

**Gemarkung Bernbruch:**

412/1, 499

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134) in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde. Die Unterlagen liegen ab dem

**02.11.2010 bis zum 01.12.2010**

**in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes**

**Leipziger Straße 67, 04552 Borna**

**in der Zeit**

**Dienstag 08:30 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr**

**Donnerstag 08:30 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr**

**Freitag 08:30 - 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bildung von Flurstücken und die Änderung von Daten über Grenzen stellt jeweils einen Verwaltungsakt dar, gegen den Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Borna, den 06.10.2010*

*gez. Uwe Leberecht*

*Sachgebietsleiter*

## Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Der Landkreis Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:  
**betroffene Flurstücke in der Gemeinde Parthenstein**

### 7. Bildung von Flurstücken

**Gemarkung Pomßen:**

277, 279/6, 283, 284, 287/1, 288/1, 289/1, 289a, 293b, 294, 294c, 295, 296, 297, 444, 461, 462/1, 709a, 711/12

**Gemarkung Großsteinberg:**

204, 206, 213, 214, 215, 216, 323/10, 323/11, 323/14, 328, 328a, 329, 330/1, 334/1, 335/1, 335/2, 337/21, 337t, 338, 339, 346, 349, 362/1, 582/5, 583, 584, 587, 802/1, 804/1,

**Gemarkung Klinga:**

156/1, 167, 167a, 167b, 167c, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176/1, 177/1, 178/1, 335/2

**8. Änderung der Angabe der Flächengröße eines Flurstücks**

**Gemarkung Pomßen:**

303

**Gemarkung Großsteinberg:**

335/1, 362/3, 581/3, 581/4, 583,

**Gemarkung Klinga:**

176/2, 177/1, 177/2, 177/3, 178/2, 178/3, 335/2, 335/3,

**9. Änderung der Flurstücksnummer:**

**Gemarkung Großsteinberg:**

362/3, 581/3, 581/4, 581/6

**Gemarkung Klinga:**

140, 177/3, 178/2, 178/3, 335/3,

**4. Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks**

**Gemarkung Pomßen:**

289a, 711/12

**Gemarkung Großsteinberg:**

335/2, 362/1, 362/3, 581/3, 581/4, 581/6, 582/5, 802/1,

**Gemarkung Klinga:**

140, 156/1, 177/1, 177/3, 178/1, 178/2, 178/3, 335/3, 335/2

**5. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung**

**Gemarkung Pomßen:**

277, 279/6, 287/1, 287/2, 288/1, 289/1, 289a, 294, 294c, 295, 296, 297, 444, 461, 462/1, 709a, 711/12

**Gemarkung Großsteinberg:**

330/1, 335/1, 337/21, 337t, 346, 582/5, 583, 587, 584,

**Gemarkung Klinga:**

156/1, 178/1

**6. Änderung der Angaben zur Nutzung**

**Gemarkung Pomßen:**

277, 279/6, 283, 284, 287/1, 288/1, 289/1, 289a, 293b, 294, 294c, 295, 296, 297, 303, 444, 461, 462/1, 709a, 711/12,

**Gemarkung Großsteinberg:**

204, 206, 213, 214, 215, 216, 323/10, 323/11, 323/14, 328, 328a, 329, 330/1, 334/1, 335/1, 335/2, 337/21, 337t, 338, 339, 346, 349, 362/1, 581/6, 582/5, 583, 584, 587, 802/1, 804/1,

**Gemarkung Klinga:**

156/1, 167, 167a, 167b, 167c, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176/1, 177/1, 178/1, 178/2, 335/3

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134) in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**02.11.2010 bis zum 01.12.2010**

**in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes**

**Leipziger Straße 67, 04552 Borna**

**in der Zeit**

**Dienstag 08.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr**

**Donnerstag 08.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr**

**Freitag 08.30 - 12.00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Bildung von Flurstücken, die Änderung der Flurstücksnummer und die Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellt jeweils einen Verwaltungsakt dar, gegen den Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Borna, den 13.10.2010*

*gez. Uwe Leberecht*

*Sachgebietsleiter*

**Bekanntmachungen**

Hinweis:

Bei der nachfolgenden Bekanntmachung handelt es sich um die Wiederholung einer Notbekanntmachung vom 30.09.2010 gemäß § 5 (1) der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig (Bekanntmachungssatzung)!

**Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe gemäß §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII im Landkreis Leipzig (RL Jugendhilfe)**

**1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

Der Landkreis Leipzig fördert die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gemäß § 74 Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) durch die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie in Verbindung mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpau-schale) in der jeweils geltenden Fassung.

Ziel der Förderung ist die Sicherung eines bedarfsorientierten Leistungsangebotes der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Leipzig. Die Richtlinie gilt für die Förderung von Trägern der Jugendhilfe, welche Maßnahmen im Sinne des SGB VIII für die im Landkreis Leipzig wohnhaften jungen Menschen - je nach Leistungsbereich des SGB VIII - unter Einbeziehung ihrer Familien realisieren. Die Verpflichtung des Landkreises Leipzig zur Förderung der freien Jugendhilfe ergibt sich aus der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit § 85 Abs. 1 SGB VIII. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Für das gesamte Zuwendungsverfahren gelten insbesondere folgende spezielle Rechtsgrundlagen:

- SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung,
- Landesjugendhilfegesetz (LJHG) des Freistaates Sachsen in der jeweiligen Fassung,
- Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil (SGB I) in der jeweils aktuellen Fassung,
- Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Verwaltungsverfahren (SGB X) in der jeweils aktuellen Fassung,
- Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig in der jeweils aktuellen Fassung,
- Teilfachpläne und Fachstandards im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig in der jeweils aktuellen Fassung.

Darüber hinaus finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen analog der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO), insbesondere §§ 23 und 44, sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (VwV-SäHO) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

**2 Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind alle Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII, soweit sie als Bedarf im Jugendhilfeplan ausgewiesen oder als Bedarfsfortschreibung festgelegt sind. Darüber hinausgehende Leistungen sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie nicht zuwendungsfähig.

### 3 Zuwendungsempfänger

#### 3.1

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen und gemeinnützige Ziele verfolgen, hierzu zählen insbesondere Vereine und Verbände. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

#### 3.2

Darüber hinaus können kreisangehörige Städte/Gemeinden Zuwendungsempfänger sein, sofern sie unter Nummer 2 dieser Richtlinie beschriebene Aufgaben der Jugendhilfe in eigener Trägerschaft erfüllen.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1

Zuwendungen durch den Landkreis Leipzig werden gewährt, wenn:

##### 4.1.1

der Bedarf an der Maßnahme durch die Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig bestätigt ist bzw. ein entsprechender Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Förderung der Maßnahme vorliegt,

##### 4.1.2

der Träger die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt, insbesondere die für den Landkreis Leipzig geltenden Fachstandards umsetzt und ein fachlich fundiertes Konzept mit Aussagen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Maßnahme unter Beachtung der Besonderheiten des Sozialraumes vorlegt,

##### 4.1.3

der Empfänger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme und für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,

##### 4.1.4

der Antragsteller den Zweck der zu fördernden Maßnahme ohne die Gewährung von öffentlichen Mitteln nicht erreichen kann,

##### 4.1.5

die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,

##### 4.1.6

der Träger sich in angemessenem Umfang an der Finanzierung beteiligt,

##### 4.1.7

der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt,

##### 4.1.8

der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

#### 4.2

Über Art und Höhe der Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Leipzig entsprechend § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Leipzig auf der Grundlage der jeweils rechtskräftigen Haushaltssatzung und den im Rahmen der FRL Jugendpauschale des Freistaates Sachsen zur Verfügung gestellten Mitteln nach pflichtgemäßem Ermessen.

### 5 Zuwendungsfähige Ausgaben

#### 5.1 Personalausgaben

##### 5.1.1

Personalausgaben werden ausschließlich für Fachkräfte, die die Qualifikationsvoraussetzungen entsprechend der Fachstandards des Landkreises Leipzig in der jeweils gültigen Fassung und entsprechend der Empfehlungen und Orientierungshilfen des Sächsischen Landesjugendamtes erfüllen, als zuwendungsfähig anerkannt.

##### 5.1.2

Die fachliche und persönliche Eignung der Fachkräfte gemäß den Anforderungen der auszuübenden Tätigkeiten ist nachzuweisen. Die fachliche Eignung ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zu belegen.

##### 5.1.3

Das Tätigkeitsfeld der Fachkräfte ist in einer Stellenbeschreibung darzustellen und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

##### 5.1.4

Personalausgaben können maximal bis zur Höhe der Personalausgaben des öffentlichen Trägers für eine vergleichbare Stelle bezuschusst werden.

##### 5.1.5

Die für den Maßnahmeträger geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 5.2 Verwaltungs- und Sachausgaben

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- Arbeitsmaterialien/inhaltliche Ausgaben,
- Kosten für Fort- und Weiterbildungen/Supervision,
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation,
- Büromaterial,
- Telefon,
- Porto,
- Reinigungsmittel,
- Fahrtkosten\*
- Fachliteratur,
- Anwalts-, Gerichts- und Prüfungsgebühren,
- Verwaltungs- und sonstige Umlagen in Höhe von maximal 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten

sofern sie im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

\* Unter analoger Anwendung der Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes ist für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurücklegt eine Wegstreckenentschädigung von bis zu 25 Cent je gefahrenen Kilometer zuwendungsfähig.

### 5.3 Betreiberausgaben

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- Miete,
- Betriebsausgaben (einschließlich Ausgaben für Heizung),
- Energie,
- Wasser,
- Versicherungen

sofern sie im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

### 5.4 Ausstattung, Kleinbauvorhaben, Kleinreparaturen

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- Instandsetzung/Instandhaltung,
- Reparaturen an beweglichen Sachen des Anlagevermögens,
- Ausstattungsgegenstände; wobei Gegenstände mit einem Wert über 410,00 Euro (netto) zu inventarisieren sind, sofern sie im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

### 5.5 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig im Rahmen dieser Richtlinie sind insbesondere:

- Abschreibungen,
- Zins- und Tilgungsraten,
- Rücklagen,
- Darlehen,
- Kontoführungsgebühren,
- Repräsentationsausgaben.

### 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 6.1 Allgemeine Regelungen für Maßnahmen der Jugendhilfe

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Sie wird in Form einer Teilfinanzierung als Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt, soweit diese Richtlinie keine besonderen Regelungen enthält. Über die Höhe der Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Grundlage der Jugendhilfeplanung in der aktuellen Fassung. Der Zuschuss wird als Höchstbetrag bewilligt. Personalkostenzuschüsse werden entsprechend der Regelungen unter Nummer 5.1 dieser Richtlinie gewährt und grundsätzlich nur für Fachkräfte bewilligt, die beim Zuwendungsempfänger **sozialversicherungspflichtig beschäftigt** sind. Sachkostenzuschüsse werden für Ausgaben nach Nummer 5.2 bis einschließlich Nummer 5.4 dieser Richtlinie gewährt.

#### 6.2 Besondere Regelungen für Maßnahmen der Jugendhilfe

##### 6.2.1 Regionale Einrichtungen der Jugendarbeit

Für regionale Einrichtungen der Jugendarbeit wird je Einrichtung ein **Personalkostenzuschuss** in Form der Festbetragsfinanzierung für eine Fachkraft pro Kalenderjahr in Höhe von

- **27.500 Euro** für Fachkräfte mit sozialpädagogischem Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss ;
- **27.500 Euro** für Fachkräfte mit sozialpädagogischem Fachschulabschluss, die vor dem 01.01.2010 ihre Tätigkeit aufgenommen haben;
- **22.500 Euro** für Fachkräfte mit sozialpädagogischem Fachschulabschluss, die nach dem 01.01.2010 ihre Tätigkeit aufgenommen haben

Fachkräfte, die als Leiter einer regionalen Einrichtung der Jugendarbeit tätig sind und keinen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss

nachweisen können, sollen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie - spätestens bis 31.12.2015 - eine entsprechende berufsbegleitende Qualifizierung begonnen haben. Davon abweichende Regelungen bedürfen grundsätzlich dem Entscheid des Jugendhilfeausschusses. In diesem Falle hat der Träger der Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass durch Fortbildung die berufliche Eignung der pädagogischen Fachkraft weiter entwickelt wird. Er hat darauf hinzuwirken, dass die pädagogische Fachkraft mindestens fünf Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.

Bemessungsgrundlage für den Personalkostenzuschuss bildet eine ganzjährige Tätigkeit und ein Arbeitsvolumen der Fachkraft von mindestens **30 Stunden/Woche**. Bei Fachkräften mit anteiligen Beschäftigungszeiten im Kalenderjahr bzw. einem Arbeitsvolumen unter 30 Stunden/Woche wird der Zuschuss in anteiliger Höhe gewährt.

Darüber hinaus wird für jede regionale Einrichtung pro Kalenderjahr ein **Sachkostenzuschuss** in Form der Festbetragsfinanzierung für Ausgaben nach Nummer 5.2 bis einschließlich Nummer 5.4 dieser Richtlinie in Höhe von **2.500 Euro** gewährt.

### 6.2.2 Schulsozialarbeit

Für jede Fachkraft in einem Projekt der Schulsozialarbeit wird ein **Personal- und Sachkostenzuschuss** in Form der Festbetragsfinanzierung pro Kalenderjahr in Höhe von **18.500 Euro** gewährt.

Bemessungsgrundlage bildet eine ganzjährige Tätigkeit und ein Arbeitsvolumen der Fachkraft von 40 Stunden/Woche. Bei Fachkräften mit anteiligen Beschäftigungszeiten im Kalenderjahr bzw. einem Arbeitsvolumen unter **40 Stunden/Woche** wird der Zuschuss in anteiliger Höhe gewährt.

### 6.2.3 Modul aufsuchende Jugendarbeit

Für ein Modul aufsuchende Jugendarbeit wird ein **Personal- und Sachkostenzuschuss** in Form der Festbetragsfinanzierung für eine Fachkraft pro Kalenderjahr in Höhe von **2.500 Euro** gewährt.

Die Standortkommunen sollen sich mindestens in gleicher Höhe an den Gesamtkosten beteiligen. Davon abweichende Regelungen können durch den Jugendhilfeausschuss getroffen werden.

### 6.3 Sonstiges

Die Finanzierungsbeitrag der Standortkommunen wird unter Punkt 6.2 festgelegt. Davon abweichende Regelungen in den Punkten 6.2.1 und 6.2.3 können durch den Jugendhilfeausschuss getroffen werden.

### 7 Verfahren

#### 7.1 Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Landkreises Leipzig.

#### 7.2

Die Antragstellung hat **bis zum 30.09. des Vorjahres** bei der Bewilligungsbehörde schriftlich auf den vorgegebenen Antragsformularen zu erfolgen. Später eingegangene Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden. Gesonderte Ausschreibungen zu Modellprojekten sowie Maßnahmen, die aufgrund eines entsprechenden Bedarfs erst nach dem Antragsschluss entwickelt werden konnten, sind von dieser Regelung ausgenommen.

#### 7.3

Die Einreichung des Konzeptes hat **bis zum 30.11. des Vorjahres** bei der Bewilligungsbehörde zu erfolgen. Sie beinhaltet neben einer aussagekräftigen Evaluation (**Sachbericht**) des Projektes für das laufende Jahr auch die inhaltliche Ausrichtung des Angebotes für das kommende Jahr.

#### 7.4

Bewilligungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses und nach Vorliegen der genehmigten Haushaltsatzung.

#### 7.5

Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anders geregelt, erfolgt die Auszahlung der Zuwendung ohne besondere Anforderung in sechs Teilbeträgen in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November des Bewilligungsjahres, sobald der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.

#### 7.6

Der Verwendungsnachweis ist bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke **bis zum 28.02. des Folgejahres** vorzulegen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und **einer halbjährlichen** standardisierten **Erfassung (1. HJ: 30.09.; 2. HJ: 28.02.)**. Die Ausgaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Davon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

### 7.7

Darüber hinaus gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die VwV zu § 44 SÄHO entsprechend, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

### 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Punkt 7.2 Satz 1 und Punkt 7.3 tritt mit Wirkung vom 30.09.2010 in Kraft. Die „Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe im Landkreis Leipzig“ (RL Jugendhilfe) vom 07.10.2009 tritt mit Wirkung zum 31.12.2010 außer Kraft.

Borna, den 29.09.2010

*Dr. Gerhard Gey*

*Landrat*

*- Siegel -*

Hinweis:

Bei der nachfolgenden Bekanntmachung handelt es sich um die Wiederholung einer Notbekanntmachung vom 30.09.2010 gemäß § 5 (1) der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig (Bekanntmachungssatzung)!

## Allgemeine Nutzungs- und Entgeltbestimmungen für die Nutzung kreiseigener Sportstätten

### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Benutzungsart

(1) Die landkreiseigenen Sportstätten

- BSZ Grimma, Turnhalle, Straße des Friedens 12, 04668 Grimma
- BSZ Wurzen, Turnhalle, Straße des Friedens 12, 04808 Wurzen
- BSZ Grimma, Sporthalle, Karl-Marx-Str. 22, 04668 Grimma
- BSZ Leipziger Land, Sporthalle, Röthaer Straße, 04564 Böhlen
- Schule zur Lernförderung Grimma, Turnhalle, Pulverturm, 04668 Grimma
- Schule zur Lernförderung Burkartshain, Turnhalle, Burkartshain, Fremdiswalder Straße, 04808 Wurzen
- Schule zur Lernförderung Borna, Turnhalle, Luckaer Straße 14 a, 04552 Borna

dienen in erster Linie schulischen Zwecken. Sie können anderen Nutzern, wie z. B. Sportvereinen, Trägern gemeinnütziger Bestrebungen und Sonstigen zur Benutzung überlassen werden.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung der landkreiseigenen Sportstätten besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden. Ein Antrag kann abgelehnt werden, wenn aus den gesamten Umständen, insbesondere Ankündigungen anderer Personen oder Vereinigungen oder bei Vorfällen vorausgegangener Veranstaltungen eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und/oder eine Beschädigung des landkreiseigenen Eigentums oder erheblicher Sachwerte Dritter zu befürchten sind.

(3) Sportstätten können nur in begründeten Ausnahmefällen für nicht-sportliche Zwecke überlassen werden.

(4) Der Nutzer bekennt sich mit seiner Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, diskriminierenden oder antidemokratischen Inhalte haben wird.

#### § 2

##### Begründung des Vertragsverhältnisses

(1) Für die Überlassung der Sportstätten ist das Kultusamt, SG Schulverwaltung/Kultur des Landkreises Leipzig zuständig.

(2) Für die Überlassung ist ein schriftlicher Vertrag gemäß dem in der Anlage 2 aufgeführten Muster abzuschließen. Die Allgemeinen Bestimmungen sind Bestandteil der Überlassungsverträge.

#### § 3

##### Zustand des Vertragsgegenstandes

(1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, der vertragnehmenden Partei bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht die vertragnehmende Partei Mängel unverzüglich bei dem für die Überlassung zuständigen Amt oder seinen Beauftragten geltend macht.

(2) Zum Vertragsgegenstand gehören Turn- und Sportgeräte sowie der Umkleide/Sanitärbereich und das Zubehör. Das Zubehör wird für jede Sportgruppe mit dem Nutzungsvertrag spezifisch festgelegt.

#### § 4

##### Benutzung des Vertragsgegenstandes

(1) Die Sportstätte darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nur mit Genehmigung des Kultusamtes gestattet.

(2) Wird die landkreiseigene Sportstätte bei Verträgen für mehr als einmalige Benutzung während der zur Benutzung durch die vertragnehmende Partei vorgesehenen Zeit für die Bedürfnisse der öffentlichen Schulen oder für andere öffentliche Zwecke benötigt, so muss die vertragnehmende Partei die Inanspruchnahme durch den Landkreis ohne Anspruch auf Entschädigung dulden.

(3) Die Weisungen der Beauftragten des Kultusamtes sind zu befolgen.

(4) Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind unverzüglich dem Hausmeister der Schulen zu melden.

#### § 5

##### Haftung der vertragnehmenden Partei

(1) Der Nutzer der Sportstätten ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der Sportstätten zu sorgen. Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Vertragsgegenstand durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Nutzer, seine Mitglieder oder Beauftragte oder durch Teilnehmer/-innen an der Veranstaltung oder durch Besucher/-innen der Veranstaltung entstanden sind.

Die vom Nutzer nach Satz 2 zu vertretenden Schäden werden vom Landkreis auf Kosten des Nutzers behoben. Der Landkreis kann, wenn der Nutzer nicht gegen Haftpflichtschäden versichert ist, eine Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Der Nutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der landkreiseigenen Sportstätte gegen ihn oder gegen den Landkreis geltend gemacht werden. Wird der Landkreis wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, den Landkreis von dem gegen ihn geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstandenen Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

Der Nutzer hat dem Landkreis bei Führen eines Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der dem Landkreis durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

#### § 6

##### Verstöße gegen die Nutzungsbestimmungen

(1) Der Landkreis ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Sportstätte zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen des Nutzungsvertrages verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch des Landkreises auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Der Nutzer kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

(2) Wird die Sportstätte nicht fristgemäß freigegeben, so kann diese der Landkreis auf Kosten des Nutzers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Nutzer haftet für den durch Verzug entstandenen Schaden.

#### § 7

##### Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Landkreis behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Sportstätten oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist oder wenn der Landkreis die Sportstätte selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will.

§ 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Zur Leistung einer Entschädigung ist der Landkreis in diesen Fällen nicht verpflichtet.

(2) Der Nutzer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von der Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes wird der Nutzer jedoch, abgesehen von den Fällen nach § 4 Abs. 2, nur frei, wenn er dem Kultusamtes mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Benutzung den Rücktritt erklärt.

Ausnahmen hiervon kann das Kultusamt/Schulverwaltung/Kultur nur in begründeten Ausnahmefällen zulassen.

#### § 8

##### Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Borna.

#### § 9

##### Sportstättenordnung

Bei der Nutzung der landkreiseigenen Sportstätten ist neben diesen Allgemeinen Bestimmungen die Sportstättenordnung Bestandteil des Nutzungsvertrages (Anlage 1).

#### § 10

##### Benutzung eigener Sportgeräte durch den Nutzer

Im Nutzungsvertrag (Punkt 2) kann dem Nutzer das Recht eingeräumt werden, eigene Turn- und Sportgeräte in der Sporthalle unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Eigentum des Nutzers zu kennzeichnen. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

#### § 11

##### Veranstaltungen/Wettkämpfe

Die Allgemeinen Bestimmungen wie auch die vorgenannte Sportstättenordnung gelten auch bei Veranstaltungen und Wettkämpfen.

#### § 12

##### Benutzungszeitraum/Benutzungsantrag

Benutzungszeitraum für einmalige und regelmäßige Benutzung:

Zeitraum eines Schuljahres

Sportstätten:

Turn- und Sporthallen

Antragstermine für die Nutzung:

bis 30.06. für

Trainingszeiten

bis 20.07. für

Wettkampftermine

Benutzungsanträge sind an das Landratsamt Landkreis Leipzig, Kultusamt/SG

Schulverwaltung/Kultur zu richten.

Nicht fristgerecht eingereichte Benutzungsanträge können nur nachrangig berücksichtigt werden.

##### Sonderbenutzungen:

Anträge zur Nutzung von Sportstätten für Zwecke, die keinen sportlichen Inhalt aufweisen (z. B. Ausstellungen, Messen, ...), bedürfen einer Sondergenehmigung durch das Kultusamt.

##### Benutzungsentgelt:

Für Wettkämpfe können die Sportstätten kostenlos zur Verfügung gestellt werden, wenn Sportler des Landkreises Leipzig beteiligt sind.

#### II.

##### Entgeltbestimmungen

#### § 13

##### Grundsatz

(1) Für die Nutzung der unter § 1 genannten Sportstätten wird ein Entgelt nach § 14 erhoben und vom Kultusamt/SG Schulverwaltung/Kultur festgesetzt. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Vertragsabschluss. Sonstige Nutzer haben auf Verlangen Vorschüsse zu leisten.

(2) Die Bildungseinrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Leipzig haben ein Recht zur vorrangigen und entgeltlosen Nutzung.

#### § 14

##### Entgelte

(1) Für die Höhe des Entgeltes ist folgende Gruppierung der Nutzer maßgebend:

1. Sportvereine des Landkreises Leipzig 50 v. H. des ermittelten Stundensatzes
2. Sonstige Nutzer 100 v. H. des ermittelten Stundensatzes
3. Gemäß der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig Punkt 4.7 werden Sportgruppen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre die kreiseigenen Sportstätten kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(2) Entgelt wird für die Zeit der Nutzung einschließlich eventuell notwendiger Vor- und Nacharbeit berechnet.

(3) Das Entgelt pro Nutzungsstunde wird jährlich nach dem Aufwand an Betriebskosten des Vorjahres aktuell berechnet.

#### III.

##### Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbestimmungen treten am 01.10.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbestimmungen für die Nutzung kreiseigener Sportstätten des Landkreises Mulden-tal-kreis - (Beschluss Nr. 227/II/01 vom 29.11.2001) - außer Kraft.

#### IV.

##### Weitere Bestandteile der

##### Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbestimmungen

Den Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbestimmungen für die Nut-

zung der Sportstätten ist das Muster eines Nutzungsvertrages (Anlage 2) wie auch die Sportstättenordnung (Anlage 1) des Landkreises Leipzig als Anlage beigefügt.

Borna, den 29.09.2010

Dr. Gerhard Gey

Landrat

## Anlagen

Anlage 1

### Sportstättenordnung des Landkreises Leipzig

Der Landkreis Leipzig stellt die Sportstätte den Nutzern nach diesen Bedingungen zur Verfügung:

1. Die Benutzer sind verpflichtet, für die Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert dem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (Hausmeister, Schulleiter) oder dem Kultusamt/SG Schulverwaltung/Kultur beim Landratsamt Landkreis Leipzig anzuzeigen - festgestellte Schäden sind im Belegungsbuch einzutragen.
2. In der Sportstätte sowie in den Nebenräumen sind das Rauchen und der Genuss von Alkohol strengstens untersagt.
3. Der Verkauf von Waren aller Art ist in der Sportstätte nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.
4. Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten!
5. Fahrzeuge, insbesondere Fahrräder, Mopeds u. a., dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen im Außenbereich abgestellt werden.
6. Die Sportstätte darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters genutzt werden. Er ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Bei Sportveranstaltungen, soweit erforderlich, hat der Benutzer einen Ordnungsdienst einzusetzen. Die Aufsichtspflicht obliegt dem jeweiligen Benutzer und bezieht sich auch auf Zuschauer und Gesamtanlage, insbesondere die Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume.
7. Das Parkett der Sportstätte darf nur mit sauberen Sportschuhen oder ohne Schuhe betreten werden. Turnschuhe, welche als Straßenschuhe getragen werden, sind nicht gestattet.
8. Die Benutzung von Haftmitteln an Schuhen, Händen, Bällen ist untersagt.
9. Die Benutzer erhalten für den Zugang von Funktionsräumen der Sportstätte entsprechende Schlüssel. Bei Verlust haftet der Nutzer für die Folgekosten.
10. Die laut Hallenbelegungsplan vergebenen Nutzungszeiten sind einzuhalten. Die Nutzung der Halle erfolgt von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Umkleide- und Sanitärräume können bis 15 Minuten vor und 30 Minuten nach der Benutzungszeit bereitgestellt werden. Ein Anspruch auf alleinige Benutzung dieser Räume besteht nicht.
11. Die wettkampfmäßige Herrichtung der Sportstätte ist Sache des Benutzers.
12. Werbung ohne Anmeldung ist untersagt. Der Benutzer darf nur für eigene Zwecke an den dafür benannten Stellen werben. Gleiches gilt für Mitteilungen an seine Mitglieder. Entsprechende Anträge sind an das Kultusamt/SG Schulverwaltung/Kultur beim Landratsamt Landkreis Leipzig zu richten.
13. Nach der Benutzung von Geräten ist die Geräteordnung wieder herzustellen. Geräte dürfen nur mit Erlaubnis von der Sportstätte entfernt oder anderweitig benutzt werden.
14. Die im Auftrag der Kreisverwaltung das Hausrecht ausübenden Bediensteten sind Weisungsberechtigte im Sinne der Durchsetzung dieser Sportstättenordnung.

Borna, den 29.09.2010

Dr. Gerhard Gey

Landrat

Anlage 2

### Muster Nutzungsvertrag für Sportstätten des Landkreises Leipzig

Zwischen dem Landkreis Leipzig

vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Gey,  
dieser vertreten durch den Amtsleiter des Kultusamtes, Herrn Schön,  
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- im folgenden Landkreis genannt -  
und dem  
- im folgenden Nutzer genannt -  
wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

1. Der Landkreis ist Eigentümer der in Borna, Luckaer Str. 14a, Schule zur Lernförderung Borna gelegenen Sporteinrichtung (Turnhalle).
2. Der Landkreis überlässt dem Nutzer die o. g. Sporteinrichtung zum Zwecke - Trainings- und Wettkampfbetrieb - zu folgenden Zeiten (siehe anhängender Hallenbelegungsplan) im Zeitraum vom **09.08.2010 bis 08.07.2011 (Monat/Jahr)**. Eine Überlassung in den Schulferien findet nicht statt (Sommerferien). Zu den vorgenannten Zeiten ist die Mitbenutzung der Sanitäreinrichtungen, Geräte sowie der Umkleideräume gestattet.
3. Der Landkreis behält sich das Recht vor, bei Veranstaltungen in der Sporteinrichtung, die auch die Inanspruchnahme der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten erfordern, soweit als möglich mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin, die Nutzung für bis zu drei aufeinanderfolgende Termine nicht zu gewährleisten. Der Landkreis ist bemüht, in diesen Fällen die Räume zu Ersatzübungszeiten zur Verfügung zu stellen. Schadenersatzansprüche des Vereins sind insoweit ausgeschlossen.
4. Der Nutzer verpflichtet sich, nur Vereinsmitgliedern und sonstigen von ihm hierzu berechtigten Personen den Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren. Für die vorgenannten Zeiten ist vom Verein ein verantwortlicher Übungsleiter zu bestellen, dessen Person dem Landratsamt Landkreis Leipzig, Kultusamt bekannt zu geben ist.
5. Die in der Sporteinrichtung befindlichen Sportgeräte können während der Überlassungszeit mit benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach den Übungsstunden wieder ordnungsgemäß abzustellen.
6. Der Nutzer haftet gegenüber dem Landkreis Leipzig für jeden während der Übungsstunden in den Räumen und am Mobilar entstandenen Schaden, insbesondere für Schäden am Innenputz, Decken, Fußböden, Fenster, Beleuchtung und sonstige elektrische Einrichtungen. Mit Strom-, Wasser- und Wärmeverbrauch ist im Sinne der Einsparung sparsam umzugehen. Der verantwortliche Übungsleiter hat jeden Schaden unverzüglich dem Hausmeister der Einrichtung zu melden bzw. im Hallenbuch einzutragen.
7. Die Sportstätte wird dem Nutzer zu folgenden Nutzungsentgeltkonditionen zur Verfügung gestellt:  
Der Gesamtbetrag von ... EUR wird **halbjährlich/jährlich** (zutreffendes unterstreichen) gezahlt.  
Die Zahlung erfolgt auf das Konto des Landkreises Leipzig:  
**Kontonummer: 1010020281**  
**BLZ: 860 555 92 Sparkasse Leipzig**  
**Kassenzeichen:**
8. Die für die Sportstätte geltenden Allgemeinen Bestimmungen und die Sportstättenordnung des Landratsamtes Landkreis Leipzig (Siehe Anlage!) sind Bestandteil dieses Nutzungsvertrages.



die Gebührensatzung für das FTZ des ehemaligen Landkreises Leipziger Land vom 24.10.2007 (Beschluss 2007/046 [I]) und Satzung des ehemaligen Muldentalkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnik- und Katastrophenschutzentrums (Gebührensatzung FTZ) vom 07.12.2006 (Beschluss 207/III/06) außer Kraft.

Leipziger Land entstanden oder nicht festgesetzt, gelten deren Bestimmungen insoweit weiter.

Borna, den 29.09.2010  
 Dr. Gerhard Gey  
 Landrat

(3)  
 Sind Geldforderungen aufgrund der Satzung des Muldentalkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnik- und Katastrophenschutzentrums (Gebührensatzung FTZ), oder der Satzung für das FTZ des Landkreises

**Anlage**  
 Leistungs- und Gebührenverzeichnis zur Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Leistung</i>	<i>Gebühr in EUR</i>
<b>1.</b>	<b>Personelle Leistungen (pro erster angefangener halbe Stunde pro Person, Berechnung des weiteren Zeitaufwandes erfolgt anteilmäßig)</b>	
1.1.	bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen	39,31
1.2.	Kleinstreparaturen zur sofortigen Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, sowie Amtshilfen	39,31
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen einschl. Anhänger pro angefangener 15 Minuten</b>	<b>19,50</b>
<b>3.</b>	<b>Wartung und Prüfung der Atemschutztechnik</b>	
3.1.	Chemikalienschutzanzug (CSA)	
3.1.1.	CSA prüfen (halbjährlich/jährlich)	26,21
3.1.2.	CSA 2-Jahresprüfung	26,21
3.1.3.	CSA waschen, prüfen und desinfizieren nach Einsatz (zuzüglich Entsorgung der kontaminierten Reinigungslösung)	65,52
3.2.	Lungenautomat (LA)	
3.2.1.	Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen (LA)	17,03
3.2.2.	Überprüfung nach Herstellerangaben (LA)	7,82
3.2.3.	6-Jahresprüfung (LA)	19,66
3.2.4.	Wechsel Dichtring Versorgungssachse (LA)	5,24
3.3.	Atemschutzmasken (ASM)	
3.3.1.	Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren und prüfen	13,10
3.3.2.	6-Jahresprüfung (ASM)	19,66
3.3.3.	Überprüfung nach Benutzung (ASM)	7,82
3.4.	Pressluftatmer (PA)	
3.4.1.	Reinigung und Prüfung nach Benutzung (PA)	19,66
3.4.2.	Halbjahresprüfung (PA)	4,00
3.4.3.	2-Jahresprüfung (PA)	6,55
3.4.4.	4-Jahresprüfung (PA)	6,55
3.4.5.	6-Jahresprüfung (PA)	13,10
3.4.6.	Pressluftatmer reinigen und prüfen einschließlich Anteil an Revisionskosten für ein komplettes PA-Gerät und Druckluftflaschen im Rahmen des Verbundsystems pro Halbjahr	49,79
3.5.	Druckluftflaschen	
3.5.1.	Pressluftflasche 4 l, 200 bar füllen	2,62
3.5.2.	Pressluftflasche 6,0 l bis 6,8 l, 300 bar füllen	2,62
3.5.3.	Pressluftflasche ab 10 l, füllen	6,55
3.5.4.	Vor- und Nachbereitung TÜV (inklusive Flaschenfüllung)	13,10
<b>4.</b>	<b>Prüfung der persönlichen Ausrüstung</b>	
4.1.	Feuerwehreine prüfen	10,42
4.2.	Feuerwehrüberjacke oder Feuerwehrüberhose waschen und imprägnieren (pro Stück)	9,12
4.3.	sonstige Feuerwehrjacke oder -hose waschen und imprägnieren (pro Stück)	6,55
4.4.	Waschen, Trocknen, Desinfizieren von Wolldecken (pro Stück)	13,10
<b>5.</b>	<b>Prüfung von tragbaren Leitern</b>	
5.1.	Schiebleiter (zwei- oder dreiteilig) - jährliche Prüfung	18,35
5.2.	Steckleiterteil - jährliche Prüfung	10,48
5.3.	Klappleiter - jährliche Prüfung	10,48
5.4.	Hakenleiter - jährliche Prüfung	13,10
<b>6.</b>	<b>Prüfung weiterer prüfpflichtiger Geräte</b>	
6.1.	Tragkraftspritze (TS 8) 19,66	
6.2.	Vorbau- und Heckpumpe	28,66
6.3.	Notstromaggregate - Funktionsprüfung	13,10
6.4.	Ventilatorenaggregat	23,59
6.5.	Wasserführende Armatur	13,10
6.6.	Büffelheber	26,21
6.7.	Wagenheber	20,97

6.8.	Spreizer, Schneider (jährliche Sichtprüfung)	32,76
6.9.	Spreizer, Schneider (3-jährliche Belastungsprüfung)	39,31
6.10.	Spreizer, Schneider (einzeln) Belastungsprüfung	26,21
6.11.	Rettungszyylinder (jährliche Sichtprüfung)	13,10
6.12.	Rettungszyylinder (Belastungsprüfung)	23,59
6.13.	Hebesatz (jährliche Prüfung)	19,66
6.14.	Luftheber (jährliche Funktionsprüfung)	19,66
6.15.	Hebekissen (5-jährliche Wasserdruckprüfung)	13,10
6.16.	Hebekissen - Druckminderer mit Zubehör	19,66
6.17.	Hebekissen 0,8 bar (Sicht- und Funktionsprüfung)	26,21
6.18.	Rollgliss (jährliche Sicht- und Funktionsprüfung komplett)	32,76
6.19.	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) Absturzsicherung (jährliche Prüfung)	26,21
6.20.	Schärfen von Sägeketten	6,55
<b>7.</b>	<b>Schlauchpflegegebühren</b>	
7.1.	Waschen, Prüfen und Trocknen von Druckschläuchen im Schlauchpool/defekte Schläuche im Austausch	
7.1.1.	bei Selbstanlieferung/-abholung pro Stück	9,17
7.2.	Waschen, Prüfen und Trocknen von Druckschläuchen ohne Beteiligung am Schlauchpool	
7.2.1.	Bei Selbstanlieferung/-abholung pro Stück	9,17
7.3.	Saugschlauch prüfen pro Stück	10,48
7.4.	Vulkanisieren eines Schlauchdefektes	10,48
7.5.	Einbinden einer Kupplung B, C und D	6,55
7.6.	Einbinden einer Kupplung A	6,55
<b>8.</b>	<b>Nutzung der Ausbildungs- und Übungsanlagen</b>	
8.1.	Nutzung der Gefahrgutübungsanlage - CSA - Ausbildung pro Person	
8.1.1.	mit Bereitstellung d. Atemschutztechnik	52,42
8.1.2.	ohne Bereitstellung d. Atemschutztechnik	19,66
8.2.	Nutzung der Atemschutzübungsanlage (pro Person)	
8.2.1.	mit Bereitstellung der Atemschutztechnik	32,76
8.2.2.	ohne Bereitstellung der Atemschutztechnik	19,66
8.3.	Nutzung der Brandübungsanlage	
8.3.1.	Übung Löscheinsatz pro Teilnehmer	
8.3.1.1.	mit Bereitstellung d. Atemschutztechnik	65,52
8.3.1.2.	ohne Bereitstellung d. Atemschutztechnik	32,76
8.3.2.	Wärmegewöhnung pro Teilnehmer	
8.3.2.1.	mit Bereitstellung d. Atemschutztechnik	26,21
8.3.2.2.	ohne Bereitstellung d. Atemschutztechnik	19,66
8.4.	Fremdnutzung erfolgt auf der Grundlage eines Mietvertrages	
<b>9.</b>	<b>Für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstung (je Kalendertag)</b>	
9.1.	Feuerwehldruckschlauch (A bis D) pro Schlauch zzgl. Gebühren nach Nummer 7.	2,00
9.2.	Feuerwehrsaugschlauch (A) pro Schlauch zzgl. Gebühren nach Nummer 7.	9,00
9.3.	Standrohr und Schlüssel	12,00
9.4.	Verteiler	6,00
9.5.	Strahlrohr	7,00
9.6.	Wasserpumpe	10,00
9.7.	sonstige Wasserführende Armaturen (nach Nutzung ist die entsprechende Reinigungs- und Prüfgebühr zuzüglich zu entrichten)	7,00
9.8.	Kübelspritze	4,74
9.9.	Zelt	10,00
9.10.	Krankentrage	6,00
9.11.	Decke	2,00
9.12.	Steckleiter (einteilig)	4,00
9.13.	Klappleiter	5,00
9.14.	Schiebeleiter	6,00
9.15.	Tragkraftspritze TS 8	14,00
9.16.	Motorkettensäge	7,00
9.17.	Notstromaggregat 3,5 kW	12,00
9.18.	Pressluftatmer, einsatzbereit (inkl. Flasche u. LA)	8,00
9.19.	Atemschutzmaske	7,00
9.20.	Atemluftflasche 200/300 bar	5,00
9.21.	CSA - Übungsanzug	11,00
9.22.	Rettungspuppe	10,00
9.23.	Schleifkorbtrage	4,00
9.24.	Nebelmaschine (Flüssigkeit für Nebelmaschine nach Verbrauch)	4,00
9.25.	Fahnen, Dekorationsmittel, Spruchbänder	1,35
9.26.	sonstige Geräte	
<b>10.</b>	<b>Beschaffung und Entsorgung von Ölbindemittel (je kg)</b>	
	Ölbinder aus Einsätzen der Feuerwehren werden durch das FTZ entgegengenommen, zwischengelagert und als Leistungen Dritter berechnet. Der Anlieferer erhält einen Entsorgungsnachweis.	

**11. Für alle erbrachten Leistungen werden Ersatz- und Verbrauchsteile, Leistungen Dritter und Reparaturen auf der Grundlage der Beschaffungskosten gesondert berechnet.**

**Satzung des Landkreises Leipzig**

**über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren**

Auf Grundlage von § 3, Absatz 1, in Verbindung mit § 24, Absatz 2, der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung vom 29.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Einführung**

(1) Der Landkreis Leipzig bietet den örtlichen Brandschutzbehörden ausgewählte Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren als eine freiwillige Leistung an.

(2)

Die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden (§ 6 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)) wird durch diese Satzung nicht berührt.

**§ 2**

**Angebot und Dauer der Ausbildungsgänge**

(1)

Die folgenden Ausbildungslehrgänge werden auf der Grundlage des nachgewiesenen Bedarfs sowie nach Maßgabe des Haushaltes des Landkreises Leipzig angeboten:

LG 010:	Truppmann Teil 1 (Grundausbildung)	70 Stunden
LG 020	Truppführer	35 Stunden
LG 030	Atemschutzgeräteträger	25 Stunden
LG 040	Maschinist Löschfahrzeug	35 Stunden
LG 050	Sprechfunker	16 Stunden
LG 060	Motorkettensägeföhrer Modul 1 - 3	33 Stunden
LG 070	Technische Hilfe und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen	16 Stunden
LG 080	Sicherheitsbeauftragter	16 Stunden

(2)

Bei dringender Notwendigkeit kann dieses Angebot im Rahmen des nachgewiesenen Bedarfs durch weitere Ausbildungsarten erweitert werden.

(3)

Die inhaltliche Gestaltung der Ausbildungen erfolgt grundsätzlich gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 - Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren.

**§ 3**

**Lehrgangsorganisation**

(1)

An einem Lehrgang sollen zur effektiven Auslastung zwischen 15 und 25 Auszubildende teilnehmen.

(2)

Soweit für einzelne Ausbildungsmaßnahmen Ausbildungshelfer notwendig sind, bemisst sich deren Anzahl nach der Anzahl der Teilnehmer im Lehrgang. Die Vorgabe erfolgt durch den Landkreis.

(3)

Die Ausbildung soll an Wochentagen nach 18:00 Uhr und an den Wochenenden stattfinden. Grundsätzlich findet die Ausbildung im FTZ Standort Borna/Eula bzw. Standort Trebsen statt. Sofern die Bedingungen erfüllt sind, können Lehrgänge nach entsprechender Abstimmung auch dezentral in geeigneten Feuerwehrstandorten durchgeführt werden.

(4)

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über das durch den Rettungszweckverband Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) zur Verfügung gestellte Programm „Alarmserver“. Die Anmeldung ist rechtsverbindlich. Die örtlichen Brandschutzbehörden erkennen mit der Anmeldung diese Satzung an und erklären sich zur Kostenübernahme bereit.

**§ 4**

**Abschlussprüfung**

(1)

Alle Lehrgänge nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung enden mit einem Leistungsnachweis nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2.

(2)

Zum Leistungsnachweis kann nur zugelassen werden, wer die vorgeschriebene Stundenzahl des § 2 Absatz 1 dieser Satzung absolviert hat.

(3)

Nach erfolgreichem Abschluss wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt. Die Teilnahmebestätigung ist durch den Kreisbrandmeister oder einer von ihm beauftragten Person zu unterzeichnen.

**§ 5**

**Ausbilder und Ausbildungshelfer**

(1)

Die Ausbildung wird von Ausbildern der Feuerwehren durchgeführt, welche einen Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungsstätte erfolgreich absolviert haben.

(2)

Ausbilder können je nach Art der Ausbildung von Ausbildungshelfern gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung unterstützt werden.

**§ 6**

**Entschädigung**

Die Entschädigung der Ausbilder und Ausbildungshelfer ist in einer gesonderten Satzung des Landkreises Leipzig geregelt.

**§ 7**

**Gebührenerhebung**

(1)

Die örtlichen Brandschutzbehörden tragen auf Grundlage von § 64 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1, Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) die durch die Erfüllung ihrer Aufgabe entstehenden Kosten.

(2)

Der Landkreis Leipzig verlangt die Erstattung der ihm bei der Durchführung von Ausbildungslehrgängen nach dieser Satzung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Anlage 1.

(3)

Die Kosten werden regelmäßig vor Lehrgangsbeginn fällig.

(4)

Eine Rückerstattung der Kosten bei nicht erfolgreichem Abschluss erfolgt nicht.

(5)

Eine Rückerstattung der Kosten bei Nichtteilnahme erfolgt nur, soweit diese mindestens 3 Wochen vor dem Lehrgangsbeginn in Textform dem Landkreis Leipzig angezeigt wurde.

(6)

Werden Ausbildungen in dezentraler Form in Standorten der Feuerwehren durchgeführt, verringern sich die Kosten anteilmäßig um gebäudeabhängigen Kosten für die Räume des FTZ.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Borna, den 29.09.2010

*Dr. Gerhard Gey*

*Landrat*

**Anlage 1 zur Satzung**

**Entstehende Kosten je Teilnehmer und Lehrgangsart**

Nr. des Lehrgangs	Bezeichnung der Ausbildung	Teilnehmerkosten (Lehrgang im FTZ)	Teilnehmerkosten (Lehrgang dezentral)
010	Truppmann Teil 1 (Grundausbildung)	296,06 EUR	245,06 EUR
020	Truppführer	209,96 EUR	187,65 EUR
030	Atemschutzgeräteträger	231,60 EUR	214,60 EUR
040	Maschinist Löschfahrzeug	227,81 EUR	200,35 EUR
050	Sprechfunker	210,03 EUR	195,19 EUR
060	Motorkettensägeföhrer Modul 1-3	276,55 EUR	248,50 EUR
070	Technische Hilfe und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen	93,41 EUR	87,13 EUR
080	Sicherheitsbeauftragter	177,72 EUR	165,16 EUR

#### 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Landkreis Leipzig - Kommunalen Eigenbetrieb -“

##### § 1

##### Änderungen

Der § 5 - *Betriebsausschuss* - der Betriebssatzung wird in Absatz 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nimmt der nach der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig in ihrer jeweils geltenden Fassung zuständige beschließende Ausschuss des Kreistages für die Aufgaben der Abfallwirtschaft wahr.

(2) Die Zusammensetzung des unter Absatz 1 in Betracht kommenden Ausschusses regelt sich nach Maßgabe der in der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig in ihrer jeweils geltenden Fassung getroffenen Festlegung.“

##### § 2

##### Inkrafttreten

Diese 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Landkreis Leipzig - Kommunalen Eigenbetrieb -“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 29.09.2010

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -

#### Bekanntmachungsanordnung für die fünf vorstehend bekanntgemachten Beschlüsse

Der Kreistag des Landkreises Leipzig hat in seiner Sitzung am 29.09.2010 die vorgenannten Beschlüsse beschlossen. Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Beschlüsse nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Beschlüsse verletzt worden ist;
3. der Landrat den Beschlüssen nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 30.09.2010

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -

#### Zweckverband Planung und Erschließung Industriestandort Böhlen - Lippendorf

##### Böhlen • Zwenkau • Neukieritzsch

Verbandsvorsitzender

Industrie- und Gewerbezentrum am Kraftwerk Lippendorf,

04575 Neukieritzsch

##### Bekanntmachung

über den Aufstellungsbeschluss des Zweckverbandes Planung und Erschließung Industriestandort Böhlen-Lippendorf Böhlen •

#### Zwenkau • Neukieritzsch für den Bebauungsplan Nr. 6 „Erweiterungsflächen Zwenkau - westlich der S 71“

Der Zweckverband Planung und Erschließung Industriestandort Böhlen-Lippendorf

Böhlen • Zwenkau • Neukieritzsch hat in seiner 67. Verbandsversammlung am 27.09.2010 mit Beschluss-Nr. ZV 67/263-2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erweiterungsflächen Zwenkau - westlich der S 71“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke

172 T. v., 174/1 T. v., 174/2, 175/1, 175/3, 175/4, 176, 177 T. v., 213/2 T. v., 213/4, 218/6 T. v., 218/7, 220/1 T. v., 220/2, 221 T. v., 222 T. v., 224/6 T. v., 224/7, 225/5, 225/7 T. v., 225/8, 226/9, 226/10 T. v., 226/11 T. v., 226/12 T. v., 226/13, 228/10 T. v., 228/12 T. v., 305/6, 308, 309, 323/4 T. v. der Gemarkung Innitz entsprechend Anlage.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben.

Die Bebauungspläne Nr. 4.1 „Erweiterungsflächen Zwenkau - Kompensationsflächen“ und Nr. 4.2 „Erweiterungsflächen Zwenkau - Industrie- und Gewerbeflächen“ werden aufgehoben.

Mit der Erarbeitung der Bauleitplanung einschließlich Umweltbericht und Immissionsprognose ist das Büro STADTLANDGRÜN Stadt- und Landschaftsplanung Hildegard Ebert, Astrid Friedewald, Anke Strehl, Am Kirchtor 10, 06108 Halle beauftragt worden.

Neukieritzsch, 19.10.2010

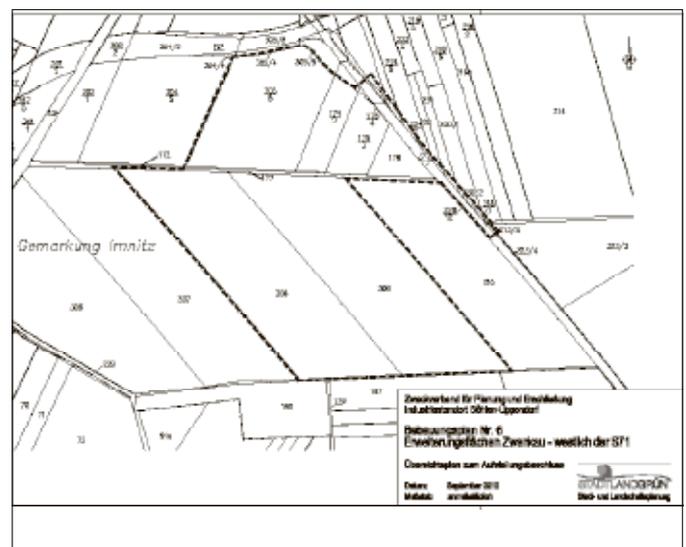
Henry Graichen

Vorsitzender des Zweckverbandes

##### Anlage

Räumlicher Geltungsbereich des

B-Planes Nr. 6 „Erweiterungsflächen Zwenkau - westlich der S 71“



#### Zweckverband Planung und Erschließung Industriestandort Böhlen - Lippendorf

##### Böhlen • Zwenkau • Neukieritzsch

Verbandsvorsitzender

Industrie- und Gewerbezentrum am Kraftwerk Lippendorf,

04575 Neukieritzsch

##### Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 6 „Erweiterungsflächen Zwenkau - westlich der S 71“

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planung und Erschließung Industriestandort Böhlen - Lippendorf hat in ihrer öffentlichen

Sitzung am 27.09.2010 mit Beschluss-Nr.

ZV 67/264-2010 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB) am B-Planverfahren B-Plan Nr. 6 „Erweiterungsflächen Zwenkau - westlich der S 71“ durch eine öffentliche Bürger-Informationsveranstaltung beschlossen.

Am 10.11.2010, 17.00 bis 18.00 Uhr, findet in der Stadtverwaltung Zwenkau, Ratssaal, Bürgermeister-Ahnert-Platz 1, 04442 Zwenkau eine Erläuterung des Bebauungsplanes Nr. 6, zusammen mit dem beauftragten Planungsbüro, statt.

Neukieritzsch, 18.10.2010

*Henry Graichen*

*Vorsitzender des Zweckverbandes*

## **Zweckverband Planung und Erschließung Industriestandort Böhlen-Lippendorf**

**Böhlen • Zwenkau • Neukieritzsch**

**Verbandsvorsitzender**

**Industrie- und Gewerbezentrum am Kraftwerk Lippendorf,**

**04575 Neukieritzsch**

### **Einladung**

*zur 68. öffentlichen Versammlung mit nichtöffentlichem Teil des ZV Planung und Erschließung Industriestandort Böhlen-Lippendorf, Böhlen Zwenkau Neukieritzsch*

Zeitpunkt/Ort:

08.11.2010, 17.00 Uhr,

Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Schulplatz 3,

04575 Neukieritzsch, Ratssaal

Tagesordnung:

### **I. Öffentlicher Teil**

TOP 1: Protokollkontrolle

TOP 2: Bürgerfragestunde

TOP 3: Beschluss zur Jahreshaushaltsrechnung 2009

TOP 4: Beschluss zu überplanmäßigen Ausgaben

TOP 5: Beschluss zu außerplanmäßigen Ausgaben

TOP 6: Beschluss zur Vergabe der Planungsleistungen zur infrastrukturellen Erschließung des B-Plan-Gebietes Nr. 6 „Erweiterungsflächen Zwenkau - westlich der S 71“

TOP 7: Vorstellung des Vorentwurfs zum B-Plan Nr. 6 „Erweiterungsflächen Zwenkau - westlich der S 71“

TOP 8: Informationen und Sonstiges

Die Bürgerschaft ist herzlich zu dieser Sitzung eingeladen.

### **II. Nichtöffentlicher Teil**

Neukieritzsch, 18.10.2010

*Henry Graichen*

*Vorsitzender des Zweckverbandes*

## **Bekanntmachung der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig**

Jahresabschluss zum 31.12.2009 der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig

Der vollständige Jahresabschluss wurde am 2. September 2010 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.



**Verliebt, verlobt, verheiratet.**

Teilen Sie Ihren Freunden, Nachbarn und Mitmenschen Freude und Leid mit. Geburt, Taufe, Hochzeit, Geburtstage – eine Familienanzeige im lokalen Amtsblatt ist genau das Richtige.



www.wittich.de

# Volkshochschule Leipziger Land



## Auszug aus dem Kursangebot

Das Weiterbildungsprogramm für die Städte und Gemeinden Großpösna, Böhlen, Zwenkau, Pegau, Frohburg und Groitzsch entnehmen Sie bitte auch den jeweiligen Amtsblättern. Eine vollständige Übersicht mit tagesaktuellen Terminen finden Sie auch unter [www.vhsleipzigerland.de](http://www.vhsleipzigerland.de).

### Studienreise nach Sizilien mit Ihrer VHS

Sizilien, die schönste Insel im Mittelmeer können Sie im Mai 2011 mit Ihrer Volkshochschule kennen lernen.

#### Reiseroute:

Frankfurt - Catania - Ätna - Taormina - Syrakus - Piazza Armerina - Agrigent - Erice - Trapani - Segesta - Palermo - Monreale - Mondello - Bagheria - Cefalu - Catania - Frankfurt

Kontakt: Kathrin Schöttel, Tel 03433-802188, [k.schoetel@vhsleipzigerland.de](mailto:k.schoetel@vhsleipzigerland.de)

### Gesellschaft

03.11.10	18:00 - 20:15	CM11616	Deutsche Gebärdensprache für Hörende (DGS I)	Markkleeberg
04.11.10	18:30 - 20:45	CM10521	Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht	Markkleeberg
18.11.10	17:30 - 19:45	CB10708	Privates Vermögensmanagement	Borna
19.11.10	17:30 - 19:45	CM10713	Privates Vermögensmanagement	Markkleeberg

### Kultur – Gestalten

04.12.10	14:00 - 17:00	CM21308	Alle Handarbeitstechniken neu entdeckt	Markranstädt
30.11.10	18:30 - 19:30	CB20904	Bauchtanz - Anfänger	Böhlen
28.11.10	13:00 - 19:00	CM21119	Erotische Fotografie im Studio	Markkleeberg
02.12.10	17:30 - 20:30	CM21104	Fotografie-Grundkurs	Markkleeberg
25.11.10	18:00 - 19:00	CM20807	Gitarrenworkshop Anfänger - Kleingruppe	Markranstädt
25.11.10	20:30 - 21:30	CM20808	Gitarrenworkshop Fortgeschrittene - Kleingruppe	Markranstädt
25.11.10	15:00 - 16:30	CB20611	Keramikwerkstatt in der Vorweihnachtszeit	Borna
10.11.10	18:30 - 20:45	CM20536	Malerie und Grafik in verschiedenen Techniken	Markranstädt
02.11.10	19:00 - 21:15	CB21310	Nähen - Grundkurs	Zwenkau
26.11.10	18:00 - 20:15	CM2138	Nähen von Weihnachtsgeschenken	Markranstädt
22.11.10	18:30 - 20:45	CB21308	Schneiderkurs für Fortgeschrittene	Böhlen
23.11.10	17:30 - 20:30	CM21121	Schnupperkurs digitale Bildbearbeitung	Markranstädt
27.11.10	10:00 - 15:30	CM21316	Wortspiele "Lebenskünstler"	Markkleeberg
20.11.10	10:00 - 12:50	CB20617	Weihnachtliches Töpfern	Zwenkau

### Gesundheit

16.11.10	18:00 - 20:15	CM30713	Ernährung und Gesundheit (Informationsabend)	Markkleeberg
27.11.10	09:00 - 12:45	CM30220	Fußreflexzonenmassage	Markranstädt
23.11.10	17:00 - 18:00	CM30119	Klassische Massage	Markranstädt
25.10.10	18:45 - 19:45	CB30220	Mix-Aerobic	Borna
03.11.10	20:30 - 21:30	CG30134	Pilates	Greifenhain
24.11.10	20:30 - 21:30	CM30166	Progressive Muskelentspannung	Markranstädt
07.12.10	20:15 - 21:15	CB30103	Tai Ji Qi Gong	Zwenkau
08.12.10	20:00 - 21:00	CB30105	Tai Ji Qi Gong	Borna
10.11.10	08:30 - 10:00	CM30254	Wirbelsäulengymnastik	Markranstädt
07.12.10	17:00 - 18:00	CG30203	Wirbelsäulengymnastik	Frohburg

### Sprachen

20.11.10	ab 13:15	CM40829	Ab in den Urlaub – nach Frankreich	Markranstädt
27.11.10	09:00 - 12:15	CG40903	Englisch Grundkurs I	Markkleeberg
16.11.10	19:45 - 21:15	CM40904	Italienisch für Touristen	Markkleeberg
06.11.10	18:00 - 19:30	CB40909	Italienisch Grundkurs I	Borna
06.11.10	13:15 - 15:30	CG40903	Italienisch Grundkurs I	Gelthain
24.11.10	18:00 - 19:30	CB41904	Russisch Grundkurs I	Borna
23.11.10	19:45 - 21:15	CM42215	Spanisch Grundkurs I	Markkleeberg
29.11.10	19:15 - 20:45	CG42203	Spanisch für Touristen	Frohburg

### Arbeit-Beruf

27.11.10	10:15 - 11:45	CB50192	Computer für Senioren - Grundkurs	Zwenkau
22.11.10	08:30 - 10:00	CG50131	Computerkurs für Senioren - Anfänger	Gelthain
18.11.10	18:00 - 20:15	CB50600	Finanzbuchführung 1, Grundlagen	Borna
22.11.10	09:30 - 11:45	CM50184	Internet für Senioren - Grundkurs	Markkleeberg
09.11.10	18:30 - 20:45	CM50143	Kommunizieren und Organisieren mit MS Outlook	Markranstädt
08.11.10	18:30 - 20:45	CM50149	Schnelleinstieg in die Computerwelt - Grundlagen	Markranstädt
27.11.10	08:30 - 10:00	CB50191	Schnelleinstieg in die Computerwelt - Grundlagen	Borna
20.11.10	08:30 - 11:45	CM50180	Wochenendworkshop Kommunizieren mit Outlook	Markkleeberg
27.11.10	08:30 - 11:45	CB50140	Wochenendworkshop Tabellenkalkulation	Borna

Möchten Sie sich anmelden oder haben Sie noch Fragen? Wir sind unter folgenden Telefonnummern für Sie erreichbar:

Geschäftsstelle Borna, Jahnstraße 24a, Tel.: 03433-201091

Geschäftsstelle Gelthain, Ossaer Weg 24, Tel.: 034341-42936

Geschäftsstelle Markkleeberg, Kirschallee 1, Tel.: 0341-3502635